



Leitfaden zur Kirchensteuer in der Bundesrepublik Deutschland

*Wissenswertes zu ihrer Bedeutung, Erhebung und Verwendung
namentlich im Freistaat Bayern, insbesondere im Bistum Augsburg
mit Hinweisen zu den sog. Staatsleistungen*

1. Welche Bedeutung besitzt das Staatskirchenrecht der BRD für das Finanzwesen der katholischen Kirche?

Ein freiheitlich–demokratischer Rechtsstaat wie die Bundesrepublik Deutschland (BRD) kommt nicht umhin, das Verhältnis auch zu der katholischen Kirche und ihren Gläubigen rechtlich zu regeln, da die Kirche nach ihrem Auftrag weithin die gleichen Menschen auf ihrem Lebensweg begleitet, die als Bürger Staat und Gesellschaft mitbestimmen, zugleich aber unter staatlicher Hoheitsgewalt stehen.

Das moderne Staatskirchenrecht – vermehrt auch als Religionsverfassungsrecht bezeichnet, welches aus den Verfassungen von Bund und Ländern, den staatlichen Gesetzen sowie aus betreffenden Verträgen (Konkordaten) zwischen Staat und Kirche erwächst, hat folglich die Religionsfreiheit eines jeden Bürgers zu schützen und zu gewährleisten sowie das Verhältnis von Staat und Kirche zu ordnen, insbesondere dieser nach staatlichem Recht die Möglichkeit zu eröffnen, die Erfüllung ihrer gesellschaftsdienlichen Aufgaben auch finanziell sicherzustellen.

Der Sicherstellung des Auftrags der katholischen Kirche in den Bereichen des Gottesdienstes, der Verkündigung sowie des breitgefächerten Dienstes am Nächsten dienen von alters her die Erträge des Kirchenvermögens, die freiwilligen Gaben und verbindlichen Abgaben ihrer Mitglieder bzw. Gläubigen sowie die Leistungen des Staates oder sonstiger Dritter¹.

1. (Verfassungs–)Rechtliche Vorgaben für das Kirchensteuerwesen

2. Kirche und Geld, steht dieses Begriffspaar im Widerspruch zum Neuen Testament?

Schon unter den Aposteln führte einer die gemeinschaftliche Kasse, aus der Jesus die Bedürfnisse der Seinigen, aber auch von Bedürftigen bestreiten ließ². Seit den Gemeinden der Urchristen vermag die katholische Kirche ihrem Auftrag im Dienst für Gott und an den Menschen nur gerecht zu werden, wenn ihr die nötigen Mittel zur Verfügung stehen.

3. Hat sich der Apostolische Stuhl in Rom an der Begründung des Kirchensteuerwesens namentlich im Freistaat Bayern zugunsten der katholischen Kirche beteiligt?

Im Zuge der Neufassung des Staatskirchenrechtes nach dem Ersten Weltkrieg wurde auch den bayerischen (Erz–)Diözesen die Möglichkeit eröffnet, zur Deckung ihrer Bedürfnisse für Gottesdienst, Verkündigung und breit gefächerten Dienst am Nächsten von ihren Gläubigen verfassungsrechtlich verankerte Abgaben zu erheben. Der damalige Nuntius des Apostolischen Stuhls in München, Dr. Eugen Pacelli, hat mit ausdrücklicher Billigung von Papst Benedikt XV., ab 1922 von Papst Pius XI. persönlich die Verhandlungen mit dem Bayerischen Kultusminister Dr. Franz Matt über die Neufassung des Bayerischen Konkordates geführt. Der spätere Papst Pius XII. hat „das Recht (der katholischen Kirche in Bayern), auf der Grundlage der bürgerlichen Steuerlisten Umlagen zu erheben“, wie es in Art. 137 VI WRV, § 18 III BV, cc. 3, 1496 CIC/1917 gesetzlich verankert worden ist, vorbehaltlos gebilligt und einer Regelung in Art. 10 § 5 Bay-Konk zugeführt.

¹ Vgl. hierzu *Eugen Kleindienst, Josef Binder*, Das Finanzwesen der katholischen Kirche in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BayVBl. 1999, S. 197 ff.

² Vgl. z. B. Joh. 6,5–7; 13,29; Lk. 9,13; Mk. 6,37.

4. In welcher Weise wird das Kirchensteuerwesen (verfassungs-)rechtlich gewährleistet?

Das Kirchensteuerwesen wird als gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche nach unserem Grundgesetz (Art. 140 GG, Art. 137 VI WRV) und der Bayerischen Verfassung (Art. 143 III BV), dem Bayerischen Konkordat (Art. 10 § 5 BayKonk) sowie dem Codex des kanonischen Rechts (cc. 3, 1263 CIC/1983) gewährleistet. Als Garant der individuellen sowie kollektiven Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat auch der Freistaat Bayern betreffende Körperschaften gemäß dem „Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz³)“ zu berechtigten, von ihren Mitgliedern Abgaben zu erheben.

5. Können Bund und Länder die Kirchensteuer abschaffen?

Nach der Legaldefinition in § 3 I AO, Art. 18 I S. 1 BayKirchStG ist die Kirchensteuer „eine einmalige oder regelmäßige Geldleistung, die von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften zur Deckung ihres Finanzbedarfs ohne Gewährung einer bestimmten Gegenleistung denjenigen Mitgliedern auferlegt wird, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Kirchensteuerrecht die Leistungspflicht knüpft“.

Der Staat ist zwar nicht gehindert, das überkommene Besteuerungsrecht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu ändern, insbesondere einzuschränken; verwehrt ist ihm nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedoch, das Besteuerungsrecht als wesentlichen Bestandteil korporativer Religions- und weltanschaulicher Bekenntnisfreiheit im Sinne des Art. 4 I GG einseitig abzuschaffen oder auszuhöhlen⁴.

6. In welcher Form wird die Kirchensteuer in der BRD erhoben?

Die Kirchensteuer wird –als sog. Annexsteuer– in Form eines prozentualen Zuschlags zur (veranlagten bzw. festgesetzten) staatlichen Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) –als sog. Maßstabsteuer– erhoben. Der Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt in Baden-Württemberg (BW) und Bayern 8 % sowie in den übrigen Bundesländern 9 %.

a) Durch die gesetzliche Anbindung der Kirchensteuer an die staatliche Einkommensteuer (Grundsatz der Akzessorietät; „Kirchensteuer entrichtet nur, wer Einkommensteuer tatsächlich zu zahlen hat“) folgt sie deren Besteuerungsprinzipien, insbesondere dem Grundsatz einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, welche sich in der Höhe des vom Steuerbürger erzielten sowie zu versteuernden Einkommens als Bemessungsgrundlage dokumentiert.

b) Gläubiger der Kirchenumlagen (Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer sowie Kirchengrundsteuer und das besondere Kirchgeld) sind für den Bereich der katholischen Kirche in Bayern die (Erz-)Diözesen⁵. Gläubiger des allgemeinen Kirchgelds sind die Kirchengemeinden⁶.

c) Schuldner der Kirchensteuer (Kirchenumlagen sowie allgemeines Kirchgeld) sind auch die Angehörigen der katholischen Kirche⁷.

7. Erheben die bayerischen (Erz-)Diözesen eine Kirchensteuer nach Maßgabe des sog. Grundsteuer-Messbetrags für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie in Form des besonderen Kirchgelds bei glaubensverschiedener Ehe?

a) Die Kirchengrundsteuer wird ab 2011 von den bayerischen (Erz-)Diözesen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sowie ihres äußerst geringen Aufkommens nicht mehr erhoben⁸. Eine Festsetzung der Kirchengrundsteuer erfolgte nur, wenn sie die Kircheneinkommensteuer sowie die hierauf nicht angerechnete Kirchenlohnsteuer überstieg. Dies war sowohl bei Vollerwerbs- als auch Nebenerwerbslandwirten eher selten der Fall.

³ Vom 26.11.1954 (BayGVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2017 (BayGVBl. S. 394).

⁴ BVerfGE 19, 206/218.

⁵ Art. 2 I S. 2, 3 I, 4 I Nrn. 1 und 3 BayKirchStG, Art. 1 I S. 1 DKirchStO.

⁶ Art. 2 II, 3 I, 4 Nr. 2 BayKirchStG, Art. 1 II, 21 DKirchStO.

⁷ Art. 3 II BayKirchStG, Art. 3 I DKirchStO.

⁸ Art. 16 BayKirchStG, Art. 14 DKirchStO.

b) Eine Kirchensteuer in Form des besonderen Kirchgelds von Katholiken, deren alleinverdienender Ehegatte keiner Kirche angehört (glaubensverschiedene Ehe), wird von den bayerischen (Erz-)Diözesen –ebenso wie von jenen in BW oder Nordrhein–Westfalen (NRW)– seit jeher nicht erhoben⁹. Dieses besondere Kirchgeld ist keine Zuschlagsteuer zur Einkommensteuer, sondern eine eigenständige Kirchensteuer, die in Übereinstimmung mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1965 auf einem kircheneigenen Tarif beruht, der sich am „*Lebensführungsaufwand*“ des kirchenangehörigen Ehegatten, der oftmals kein eigenes steuerpflichtiges Einkommen erzielt, orientiert¹⁰.

c) Die Begriffe „*Diözese*“ und „*Bistum*“ bezeichnen –jeweils *pars pro toto*– die nämliche (Personal-)Körperschaft des öffentlichen Rechts. Während das Wort *Diözese* den Amtsbereich, Verwaltungsbezirk oder Sprengel („*Gebiet*“) eines Bischofs umschreibt, bringt das Wort *Bistum* die Würde, das Amt sowie die Befugnisse („*Amtsgewalt*“) des Bischofs zum Ausdruck; und zwar je im Hinblick auf die ihm zugeordneten Katholiken („*Bevölkerung*“).

8. Können nur Kirchen eine Steuer von ihren Mitgliedern erheben?

Der Bund für Geistesfreiheit in Bayern besitzt jedenfalls seit Mitte 1992 antragsgemäß den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und ist dadurch berechtigt –wenngleich nicht verpflichtet– von seinen rd. 4.920 Mitgliedern eine „*Weltanschauungsteuer*“ zu erheben. Ausweislich des Bayerischen Staatshaushalts bezieht diese Körperschaft einen sog. Pro-Kopf-Beitrag in Höhe von rd. 7 € je Mitglied; eigentlich eine staatliche Dotation als Äquivalent für die von den Nationalsozialisten (NS) ersatzlos ausgesetzten Leistungen nach dem ehemaligen Seelsorgereinkünfte-Ergänzungsgesetz¹¹. Diese Körperschaft besitzt und nutzt die nämlichen „*Privilegien*“, welche sie auch der katholischen Kirche in Bayern vorhält.

9. Wer ist verpflichtet, Kirchensteuer zu entrichten?

Kirchensteuerpflichtig bzgl. der Kirchenumlagen sind grundsätzlich die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche (Katholiken)¹², sofern sie im Freistaat Bayern einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben und tatsächlich mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer veranlagt sind (Kircheneinkommensteuer) oder von deren Einkünften ein Steuerabzug vorgenommen wird (Kirchenlohnsteuer, Kirchenkapitalertragsteuer).

Die Kirchensteuerpflicht eines Katholiken stellt nicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit ab; sie trifft vielmehr jeden Gläubigen, auch mit Migrationshintergrund, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

10. Welche Bedeutung kommt § 51 a EStG zu?

Zwischenzeitlich hat sich § 51 a EStG zu einer zentralen Korrektornorm der festgesetzten Einkommensteuer für Zwecke der Berechnung der Kirchensteuer entwickelt; nämlich hinsichtlich der –kirchensteuerermindernden– Berücksichtigung von Kindern, der –kirchensteuererhöhenden– Korrektur bei Teileinkünfte-Verfahren und der Anrechnung des Gewerbesteuer-Messbetrages sowie –kirchensteuerneutral– für das Erhebungsverfahren der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer.

a) Die familiengerechte Ausgestaltung der Einkommensteuer, vor allem mit Rücksicht auf die Kosten der Kindererziehung war und ist stets ein grundsätzliches Anliegen beider Großkirchen. Deshalb wird seit 1975 lediglich für Kirchensteuerzwecke ein besonderer, das zu versteuernde Einkommen als Bemessungsgrundlage insoweit vermindernder Abzugsbetrag gemäß § 51 a II, II a EStG berücksichtigt.

⁹ Art. 4 Nr. 3, 22 BayKirchStG, Art. 1 I S. 2 DKirchStO.

¹⁰ BVerfGE 19, 226/241.

¹¹ Vgl. hierzu Art. 10 § 1 S. 2 k und § 2, 13 § 1, 14 § 3 BayKonk.

¹² Gemäß Art. 6 BayKirchStG, Art. 4 DKirchStO.

- b) Diese Ermäßigung sei –vereinfacht dargestellt– an einem Fallbeispiel erläutert.

Ein katholisches Ehepaar mit zwei Kindern aus Augsburg hatte 2022 ein zu versteuerndes Einkommen von 48.000 €, was zu einer verbindlich festzusetzenden Einkommensteuer (lt. Splittingtabelle) von 6.428 € führt sowie zu einer Kircheneinkommensteuer (bei 8 %) in Höhe von 514,24 € führen würde. Lediglich für Kirchensteuerzwecke wird das zu versteuernde Einkommen von 48.000 € um den Kinder- und Betreuungsfreibetrag von insgesamt 17.096 € (= 2 x 8.548 € [5.620 € + 2.928 €]) fiktiv auf 30.904 € ermäßigt, was hier zur Festsetzung einer fiktiven Einkommensteuer von 1.990 € als Bemessungsgrundlage für die verbindlich zu veranlagende Kircheneinkommensteuer (bei 8 %) in Höhe von 159,20 € seitens des Katholischen Kirchensteueramtes Augsburg, also zu einer Kirchensteuerermäßigung von 355,04 € (= 69,04 %) führt.

- c) Eine derartige Steuerermäßigung findet auch für die staatliche Annexsteuer, den sog. Solidaritätszuschlag in gleicher Weise Anwendung.

11. Wie wird die Kirchensteuer bei konfessionsverschiedener Ehe festgesetzt?

Bei konfessionsverschiedenen Ehen (beide Ehegatten gehören unterschiedlichen steuerberechtigten Kirchen [z. B. rk sowie ev] an) gilt im Freistaat Bayern –anstelle des sog. Halbteilungsgrundsatzes (50 % rk, 50 % ev) in den meisten Bundesländern– das Prinzip der uneingeschränkten Individualbesteuerung. Bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer wird die Kirchensteuer für jede Kirche aus der nach Maßgabe des § 51 a EStG ermittelten Einkommenssteuer des ihr zugehörigen Ehegatten erhoben¹³. Bei Zusammenveranlagung wird die Kirchensteuerschuld eines jeden Ehegatten aus dem Teil der gemeinsamen, nach Maßgabe des § 51 a EStG ermittelten Einkommenssteuer festgesetzt, der auf den jeweiligen Gläubigen entfällt (z. B. 60 % rk, 40 % ev); hierbei ist das Verhältnis der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten maßgeblich¹⁴. Die Kirchenlohnsteuer wird für jeden Ehegatten nur aus der von ihm entrichtenden Lohnsteuer erhoben¹⁵.

12. Wie wird bei glaubensverschiedener Ehe verfahren?

Bei glaubensverschiedenen Ehen (nur ein Ehegatte gehört einer steuererhebenden Kirche an) wird der nicht-kirchenangehörige Ehegatte von jeder Kirchensteuerpflicht freigestellt. Der kirchenangehörige Ehegatte wird nur nach Maßgabe der in seiner Person gegebenen –anteiligen– Steuerbemessungsgrundlage (z. B. 75 % rk) zur Kirchensteuer herangezogen¹⁶. Die Kirchenlohnsteuer wird für den kirchenangehörigen Ehegatten nur aus der von ihm entrichtenden Lohnsteuer erhoben¹⁷.

13. Weshalb wurde das Katholische Kirchensteueramt Augsburg errichtet?

Art. 137 VI mit VIII WRV von 1919 berechtigt gemäß Art. 140 GG die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften seit rd. 100 Jahren, von ihren Mitgliedern „auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben“. Im „Religionsgesellschaftlichen Steuergesetz“ des Freistaates Bayern von 1921¹⁸ wurde zugelassen, dass die Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer durch die staatlichen Finanzämter, die Kirchengrundsteuer durch die örtlichen Kommunen verwaltet werden.

- a) Das im Jahre 1933 nach Beginn der NS-Ära vom Hl. Stuhl mit dem Deutschen Reich abgeschlossene „Reichskonkordat“¹⁹ vermochte den Kampf der NS gegen die katholische Kirche nicht zu verhindern. In diesem Konkordat, welches das Bundesverfassungsgericht bereits seit 1957 als „grundgesetzkonform“ erachtet²⁰, findet sich unstrittig kein einziger Artikel über die Kirchensteuer, geschweige denn über das „Privileg“ einer Einziehung der Kirchensteuern durch den Staat.

¹³ Art. 9 I Nr. 1 BayKirchStG.

¹⁴ Art. 9 I Nr. 2 BayKirchStG.

¹⁵ Art. 13 III S. 1 BayKirchStG.

¹⁶ Art. 9 II Nrn. 1 und 2 BayKirchStG.

¹⁷ Art. 13 III S. 2 BayKirchStG.

¹⁸ BayGVBl. 1921, S. 459.

¹⁹ RGBl. 1933 II, S. 679.

²⁰ BVerfGE 6, 309/358 ff.

Lediglich im sog. Schlussprotokoll wird deklaratorisch festgestellt, dass „*Einverständnis darüber (besteht), dass das Recht der Kirche, Steuern zu erheben, gewährleistet bleibt.*“ Unter Adolf Hitler wurde die Kirchensteuer in Deutschland keineswegs eingeführt, was oftmals von Kirchengegnern unzutreffend behauptet wird.

b) Laut „*Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern*“ in Bayern von 1941²¹ untersagten die NS-Machthaber vielmehr, die Kirchensteuern weiterhin durch die staatlichen Finanzämter und die örtlichen Kommunen verwalten zu lassen. Dies führte Anfang 1942 zur Errichtung des Katholischen Kirchensteueramtes Augsburg²². Seine Mitarbeiter rekrutierten sich größtenteils aus Ordensleuten, die der NS-Staat aus den Kindergärten und Schulen vertrieben hatte. Sie wurden vom Stv. Finanzdirektor Msgr. Kreuzer, einem spätberufenen Priester und ehemaligen Finanzamtsleiter, fachkundig und zügig in ihre Aufgabenstellungen eingeführt. Bereits Ende 1945 wurden durch die „*Verordnung Nr. 17 über die Änderung des Kirchensteuergesetzes*“ der Siegermächte²³ die verfassungswidrigen Einschränkungen der NS-Machthaber wiedergutmachend beseitigt.

c) Seit Januar 1946 wird für die Verwaltung der Kirchenlohnsteuer wiederum die Dienstleistung der staatlichen Finanzämter gegen ein Entgelt von 2 % des Aufkommens in Anspruch genommen²⁴. Die Kircheneinkommensteuer (seit 1942) und die Kirchenkapitalertragsteuer (seit 2009, soweit diese nicht im Abzugsverfahren erhoben wird) werden von unserem Kirchensteueramt²⁵ erhoben und verwaltet²⁶; vergleichbares gilt für die übrigen bayerischen (Erz-)Diözesen. Für die laufende Übermittlung der *bürgerlichen Steuerlisten* erhebt das Bayerische Landesamt für Steuern Gebühren und Auslagen nach dem Bayerischen Kostengesetz²⁷.

d) Gegen Bescheide des Katholischen Kirchensteueramtes Augsburg ist der Rechtsbehelf des Einspruchs statthaft²⁸. Für eine Klage gegen die Einspruchsentscheidung dieses Amtes ist der Rechtsweg zu den staatlichen Finanzgerichten eröffnet²⁹; vergleichbares gilt für die übrigen Kirchensteuerämter in Bayern.

e) Dieses kirchensteuerrechtliche Verfahren steht im Gegensatz zu den außerbayerischen (Erz-)Diözesen, Landeskirchen sowie umlageerhebenden Religionsgemeinschaften; dort erfolgen die Festsetzung und Erhebung namentlich der Kircheneinkommen- sowie der Kirchenkapitalertragsteuer stets durch die staatliche Finanzverwaltung.

14. *Wie gestaltet sich die Erhebung der Kircheneinkommensteuer im Bistum Augsburg?*

Dieser Vorgang sei an einem –vereinfacht dargestellten– Fallbeispiel verdeutlicht.

Ein freiberuflich tätiges, erfolgreiches, noch kinderloses katholisches Ehepaar aus Augsburg hatte 2022 – im Rahmen der Zusammenveranlagung durch das staatliche Finanzamt in 2023 – ein zu versteuerndes Einkommen von 100.000 €. Bei einem Steuersatz von 25 % entrichtete es 25.000 € Einkommensteuer. Auf der Grundlage dieser sog. Maßstabsteuer setzte das Kath. Kirchensteueramt Augsburg einen Betrag von 2.000 € (= 8 % von 25.000 €) als Kircheneinkommensteuer (sog. Zuschlags- oder Annexsteuer) fest. Die 2023 in tatsächlicher Höhe gezahlte Kirchensteuer kann das Ehepaar bei seiner ESt-Veranlagung 2023 in unbeschränkter Höhe als Sonderausgabe geltend machen; es bekommt insoweit eine ESt-Erstattung seitens des staatlichen Finanzamtes von 500 € (= 25 % von 2.000 €). Darüber hinaus hätte dieses Ehepaar steuermindernd der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg eine Spende von z. B. 2.000 € zuwenden können. An einer solchen Spende würde sich der Fiskus gleichsam beteiligen, indem er insoweit einen Betrag von 500 € (= 25 % von 2.000 €) als beschränkt abzugsfähige Sonderausgabe dem Ehepaar im Rahmen der ESt-Veranlagung 2023 zurückerstatten würde. Das Ehepaar hätte für 2023 eine Zahllast von 24.000 € (= 25.000 € – 1.000 €) an das Finanzamt, von 2.000 € an die Diözese Augsburg sowie 2.000 € an die Emeritenanstalt; insgesamt also 28.000 € entrichtet.

²¹ BayGVBl. 1941, S. 169.

²² ABl. 1942, S. 93.

²³ BayGVBl. 1946, S. 22.

²⁴ Art. 17 II BayKirchStG.

²⁵ In Übereinstimmung mit Art. 17 I BayKirchStG.

²⁶ §§ 25 ff., 43 ff., 51 a II EStG, Art. 6 ff., 13 a, 14 BayKirchStG.

²⁷ § 17 II S. 3 AVBayKirchStG, Art. 1, 6, 10 BayKG, Lfd. Nr. 4 I 3/1.1 BayKVz.

²⁸ Art. 18 V S. 1 BayKirchStG.

²⁹ Art. 18 V S. 2 BayKirchStG, § 40 I VwGO, Art. 5 S. 1 Nr. 3 AGFGO, § 33 I Nr. 4 FGO.

15. Auf welche Weise hat sich demgegenüber das italienische Modell einer Kirchenfinanzierung entwickelt?

Durch betreffende Verträge zwischen dem Apostolischen Stuhl und Spanien sowie Italien ist 1979 bzw. 1984 die bislang enge Verbindung von Staat und katholischer Konfession in das heutige System einer verständigen Kooperation von Staat und Kirche fortgeschrieben worden. Bei der in Spanien ab 1988 und in Italien ab 1990 konkordatär vereinbarten Finanzierung kirchlicher Aufgaben handelt es sich im Kern um eine Ablösung bisheriger staatlicher Dotationen durch die Begründung einer besonderen Form staatlicher Subventionierung.

a) Schon nach seinem Sinn und Zweck erscheint ein solches Modell für die BRD allenfalls im Rahmen einer Ablösung der Staatsleistungen (Dotationen) namentlich des Freistaates Bayern³⁰ diskussionswürdig.

b) Ab 1990 kann jeder einkommensteuerpflichtige italienische Staatsbürger –unabhängig davon, ob er Kirchenmitglied ist oder nicht– 0,8 % seiner Einkommensteuer, welche er ohnehin an den Fiskus zu entrichten hat, entweder der Kirche für ihre Zwecke zuweisen oder aber dem Staat für sozial–humanitäre und kulturelle Belange belassen. Eine paritätisch besetzte Kommission aus Vertretern der Staatsregierung und der italienischen Bischofskonferenz prüft alle drei Jahre seit 1993, ob der Prozentsatz der staatlichen Einkommensteuer, über deren Zweckverwendung die Bürger selbst bestimmen, fortzuschreiben ist.

c) Ein Steuerzahler wird im Rahmen dieses Ablösungsmodells staatlicher Dotationen folglich mit keiner neuen Kirchen-, Sozial- oder Kultursteuer belastet; vielmehr kann er lediglich einen geringen Bruchteil (0,8 %) seiner obligatorischen, also ohnehin zu entrichtenden Einkommensteuer einem der genannten Zwecke selber widmen und hierdurch auch zu einer staatlichen Subventionierung der betreffenden Kirche beitragen. Diese Wahlmöglichkeit entloh den italienischen Staat letztlich des Problems, den Kirchenaustritt gesetzlich zu regeln.

16. Wie gestaltet sich die Durchführung des italienischen Modells der Kirchenfinanzierung?

Dies sei an einem Fallbeispiel –bei unterstellt gleicher Besteuerung– verdeutlicht.

Ein freiberuflich tätiges, erfolgreiches, noch kinderloses katholisches Ehepaar aus Mailand hatte 2022 ein zu versteuerndes Einkommen von 100.000 €. Bei einem Steuersatz von 25 % entrichtete es 25.000 € an Einkommensteuer. Im Rahmen seiner ESt-Veranlagung 2022 kann es einen Teilbetrag von 200 € (=0,8 % von 25.000 €) für Zwecke der Kath. Kirche widmen. Ferner könnte dieses Ehepaar 2.000 € an das Zentralinstitut für den Unterhalt des Klerus spenden, woran sich der Fiskus gleichsam mit 500 € (= 25 % von 2.000 €) beteiligen würde. Das Ehepaar hätte für 2023 eine Zahllast von 24.500 € (= 25.000 € – 500 €) an das Finanzamt und von 2.000 € an das Zentralinstitut; insgesamt also einen Betrag von 26.500 €, d.h. 1.500 € (= 5,35 %) weniger als das deutsche Ehepaar entrichtet.

17. Welche (verfassungs-)rechtlichen Vorgaben der BRD sind bei der Erhebung von Kirchensteuer konkret zu beachten?

Da es sich bei der Kirchensteuer in der BRD um eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche handelt, ist auch die Kirche von Augsburg bei deren Vollzug an die Gesetzmäßigkeit der Besteuerung, die Steuergerechtigkeit, die Gleichbehandlung aller Kirchensteuerzahler, das Verbot von Steuervereinbarungen sowie die gesetzlichen Vorgaben des Bayerischen Landtags gebunden³¹.

Sie kann das Recht zur Besteuerung ihrer Gläubigen als Teil ihres verfassungsrechtlich verantworteten kirchlichen Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrechts nur „*innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze*“³², also lediglich gemäß den Vorgaben der Verfassung sowie des Bayerischen Kirchensteuergesetzes ausüben.

³⁰ Im Sinne von Art. 140 GG, Art. 138 I WRV, Art. 10 § 1 BayKonk.

³¹ Art. 20 III GG, § 85 AO.

³² Art. 140 GG, Art. 137 III und VI WRV, Art. 142 III, 143 III BV.

18. Ist eine Umwidmung oder (Teil-)Zweckbindung der Kirchensteuer statthaft?

Nachdem das Bayerische Kirchensteuergesetz weder die Möglichkeit einer „Umwidmung“ noch jene einer „(Teil-)Zweckbindung“ der einer (Erz-)Diözese als Gläubiger geschuldeten Umlage seitens eines Kirchensteuerbürgers zugunsten etwa einer örtlichen Kirchengemeinde (Pfarrei) oder einer sozial-caritativen Einrichtung vorsieht, ist auch das Bistum Augsburg an diese verfassungskonforme Entscheidung des staatlichen Gesetzgebers gebunden.

Gleichzeitig ist es unserem Bistum gesetzlich verwehrt, den von einem Steuerbürger durch Umwidmung oder (Teil-)Zweckbindung zugunsten einer Kirchengemeinde oder Einrichtung vorgesehenen Betrag als Erfüllung seiner Kirchensteuerschuld ihm gegenüber zu betrachten.

19. Findet im Freistaat Bayern eine sog. Kappung der Kirchensteuer statt?

Dass die Kirche die Höhe einer Umlage ihrer Mitglieder an dem Maßstab deren Einkommensteuerpflicht und damit an deren Leistungspflicht und -fähigkeit gegenüber der staatlichen Finanzverwaltung ausrichtet, entspricht der Steuergerechtigkeit.

a) Die reale Belastung eines Katholiken in Bayern beträgt wegen des Umlagesatzes (*Zuschlags*) von 8 % zur festgesetzten Einkommensteuer (*Maßstabsteuer*) regelmäßig nicht mehr als 2 bis 3 % seines zu versteuernden Einkommens.

b) Im Gegensatz zu außerbayerischen (Erz-)Diözesen, deren Umlagesatz –bis auf BW– bei 9 % der Maßstabsteuer liegt, findet in Bayern³³ seit jeher keine „Kappung“ statt, also eine Höchstbegrenzung der Kirchensteuer auf einen bestimmten Prozentsatz –zumeist auf 4 %– des zu versteuernden Einkommens.

c) Bei einem Umlagesatz (*Zuschlag*) von 8 % zur festgesetzten Einkommensteuer, die nach geltendem Recht höchstens 45 % des zu versteuernden Einkommens betragen kann³⁴, vermag die Kircheneinkommensteuer in Bayern schon rein rechnerisch in Ausnahmefällen allenfalls 3,6 % (= 8 % von 45 %) des zu versteuernden Einkommens zu betragen.

20. Unter welchen Voraussetzungen ist ein (Teil-)Erlass von Kirchensteuer statthaft?

Das Katholische Kirchensteueramt des Bistums Augsburg vermag³⁵ lediglich auf der Grundlage des § 227 AO (*Individuelle Prüfung sachlicher oder persönlicher Billigkeitsgründe*) einen (Teil-)Erlass an veranlagter oder festzusetzender Kirchensteuer unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Sinne von § 5 AO insoweit auszusprechen, als die Einziehung der Kirchensteuer nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Diese Praxis wird durch die gefestigte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes nachhaltig bestätigt³⁶.

a) Sachlich unbillig ist die Festsetzung einer Steuer, wenn sie zwar äußerlich dem Gesetz entspricht und dessen Tatbestand erfüllt, den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Fall aber derart zuwiderläuft, dass die Erhebung der Steuer als unbillig erscheint.

aa) Die seltenen höchstrichterlichen Entscheidungen, die Billigkeitsmaßnahmen aus sachlichen Gründen bejahen, betreffen zufällig eintretende Härten, die durch das Zusammenspiel mehrerer Normen, meist nach zuvor ergangenen Gesetzesänderungen, hervorgerufen wurden und zu einer hohen Steuerschuld führen, obgleich insoweit kein Zuwachs an Leistungsfähigkeit des Steuerbürgers zugrunde liegt.

bb) In der finanzamtlichen Praxis bei der Veranlagung von Einkommensteuer –als Maßstabsteuer für die Kirchensteuer– ist deshalb nur äußerst selten ein Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen geboten. Gegen die Kirchensteuerfestsetzung können im Übrigen keine Einwendungen erhoben werden, die sich gegen die Festsetzung der Maßstabsteuer einschließlich von gemäß § 51 a vorgenommenen Anpassungen richten. Derartige Einwendungen sind ausschließlich an das zuständige Finanzamt zu richten³⁷.

³³ Vgl. BayFMS von zuletzt 21.01.2019 (Nr. 34–S 2442–S/1) in BStBl I S. 213.

³⁴ § 32 a I S. 2 Nr. 5 EStG.

³⁵ Gemäß Art. 20 III GG, Art. 18 I S. 1 BayKirchStG.

³⁶ Vgl. z.B. BFH in BStBl. 2011 II, S. 379 ff.

³⁷ Art. 18 IV BayKirchStG.

b) Eine persönliche Erlassbedürftigkeit besteht, wenn die Einziehung des Steueranspruchs aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Schuldners unbillig erscheint, d.h. wenn im Falle des Versagens der Billigkeitsmaßnahme die wirtschaftliche Existenz des Steuerschuldners vernichtet oder ernsthaft gefährdet wäre. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ohne Billigkeitserlass der notwendige Lebensunterhalt vorübergehend oder dauernd nicht mehr bestritten oder die Erwerbstätigkeit nicht mehr fortgesetzt werden könnte.

aa) Sind in dem veranlagten Einkommen des Steuerbürgers außerordentliche Einkünfte im Sinne von § 34 EStG –z.B. infolge Veräußerung einer Schreinerei, Verlust des Arbeitsplatzes, Aufgabe einer freiberuflichen Tätigkeit– enthalten, so führt die darauf entfallende Einkommensteuer, soweit sie nach einem ermäßigten Steuersatz zu bemessen ist, als Maßstabsteuer unstreitig zu einer entsprechend niedrigeren Kirchensteuer.

bb) Beantragt ein Steuerbürger, die auf solche außerordentlichen Einkünfte entfallende Kirchensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz zu bemessen, so ist er grundsätzlich darauf zu verweisen, dass die in einem Veranlagungszeitraum tatsächlich gezahlte Kirchensteuer³⁸ bei der nächsten Veranlagung in voller Höhe als Sonderausgabe abzugsfähig ist. Ein wesentlicher Teil, je nach Steuersatz des Schuldners oftmals rd. 40 % einer erlassenen Kirchensteuer ginge also durch die im Folgejahr eintretende Erhöhung der staatlichen Einkommensteuer wieder verloren.

cc) Vermag ein Steuerbürger hinlängliche persönliche Erlassgründe vorzutragen, die einen (teilweisen) Erlass der auf außerordentliche Einkünfte entfallenden Kirchensteuer rechtfertigen, er also etwa ohne Billigkeitsmaßnahme den notwendigen Lebensunterhalt oder seine Altersversorgung vorübergehend oder dauernd nicht mehr bestreiten kann³⁹, so wird das Katholische Kirchensteueramt Augsburg –im Benehmen mit dem dortigen Beirat in Kirchensteuerfragen– einen angemessenen (Teil-)Erlass der betreffenden Kirchensteuer aussprechen.

21. *Wie gestaltet sich die Erhebung der Kirchenlohnsteuer im Freistaat Bayern?*

Die Kirchenlohnsteuer (*Annexsteuer*) ist im Freistaat Bayern als 8%iger Zuschlag zur Lohnsteuer (*Maßstabsteuer*) bei jeder für umlagepflichtige Arbeitnehmer mit Lohnsteuerabzug verbundenen Lohnzahlung vom Arbeitgeber bzw. seiner auszahlenden Kasse einzubehalten und im Rahmen dieser sog. Betriebsstättenbesteuerung mit der Lohnsteuer an das zuständige staatliche Finanzamt abzuführen⁴⁰.

a) Für die Berechnung, Einbehaltung und Abführung der Kirchenlohnsteuer sind grundsätzlich die Nachweise der elektronischen Lohnsteuer-Abzugsmerkmale (ELSTAM) maßgebend, welche vom Arbeitgeber beim Bundeszentralamt für Steuern abgerufen werden⁴¹ sowie namentlich Auskunft über Steuerklasse, Religionszugehörigkeit und Zahl der dem Arbeitnehmer zuzurechnenden Kinder geben. Derartige Lohnsteuer-Abzugsmerkmale werden ggf. von der örtlichen kommunalen Meldebehörde auf Antrag des Arbeitnehmers geändert. Das Kirchensteuermerkmal sowie die einbehaltene Kirchenlohnsteuer sind vom Arbeitgeber im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen. Seit Januar 2005 sind die Lohnsteuer-Anmeldungen vom Arbeitgeber auf elektronischem Weg (ELSTER) an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

b) Die *bürgerlichen Steuerlisten* existieren bei einer derartigen Quellenbesteuerung zunächst nur bei den auszahlenden Lohnbüros. Deshalb hat auch die katholische Kirche seit Beginn des Jahres 1946 vom Angebot des Freistaates Bayern, dem eine Erbringung solcher Steuerlisten obliegt, Gebrauch gemacht, diese Umlage wiederum durch die staatlichen Finanzämter gegen ein Entgelt von 2 % der aufgekommene Kirchenlohnsteuer mit erheben und verwalten zu lassen⁴².

c) Die von den Arbeitgebern an die Finanzämter –ohne nähere Angaben zum einzelnen Arbeitnehmer und der von ihm zu entrichtenden Abgaben– abgeführte Kirchenlohnsteuer wird

³⁸ Gemäß § 10 I Nr. 4 EStG.

³⁹ Vgl. BFH in BStBl. 1981 II, S. 726/728; 1987 II, S. 612/614.

⁴⁰ §§ 38 ff., 51 a II a EStG, Art. 13, 14, 17 II BayKirchStG.

⁴¹ §§ 39, 39 e EStG.

⁴² Art. 17 II BayKirchStG.

durch das Bayerische Landesamt für Steuern über die Erzbischöfliche Finanzkammer München –nach Maßgabe des durch regelmäßige statistische Auswertungen festgestellten sog. Kirchenlohnsteuer-Verteilerschlüssels in Bayern– an die berechtigten (Erz-)Diözesen weitergeleitet⁴³.

d) Dass ein Arbeitgeber den anteiligen Personal- und Sachaufwand für seine im staatlichen sowie kirchlichen Interesse gesetzlich gebotene Dienstleistung in Sachen Lohn- und Kirchenlohnsteuer als Erfüllungsgehilfe der staatlichen Finanzverwaltung –nicht jedoch der Kirchensteuerermindernd als Betriebsausgabe geltend machen kann, bleibe nicht unerwähnt.

22. Wie wird bei der Erhebung einer pauschalen Kirchenlohnsteuer verfahren?

Die Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Kirchenlohnsteuer⁴⁴ stellt eine Vereinfachung für den Arbeitgeber dar. Im Gegensatz zum herkömmlichen Lohnsteuerabzug stellt die Lohnsteuerpauschalierung nicht auf die persönlichen Verhältnisse des Lohnsteuerpflichtigen ab. Der Arbeitnehmer ist am Pauschalierungsverfahren nicht direkt beteiligt; deshalb bleiben pauschalbesteuerte Bezüge und die darauf entfallende Lohnsteuer sowie Kirchenlohnsteuer bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer, ggf. zur Kircheneinkommensteuer außer Ansatz; denn Schuldner der pauschalen Lohnsteuer sowie Kirchenlohnsteuer ist ausschließlich der Arbeitgeber.

a) Durch die Typisierung des Pauschalierungsverfahrens bleiben persönliche Besteuerungsmerkmale der Arbeitnehmer, auch ihre Bekenntniszugehörigkeit grundsätzlich unberücksichtigt. Anstelle des allgemeinen Hebesatzes von 8 % in Bayern wird folglich bei der Kirchenlohnsteuer im Pauschalierungsfalle ein geringerer Zuschlag von 7 % angewandt, da nicht alle Arbeitnehmer, für welche der Arbeitgeber die Pauschalierung wählen darf, kirchensteuerpflichtig sind (sog. *vereinfachtes Verfahren*).

b) Weist der Arbeitgeber in Fällen einer Pauschalierung der Lohnsteuer für einzelne Arbeitnehmer nach, dass sie keiner umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft angehören, wird insoweit eine pauschale Kirchenlohnsteuer nicht erhoben (sog. *Nachweisverfahren*). Für die übrigen Arbeitnehmer gilt dann jedoch der allgemeine Umlagesatz von 8 %⁴⁵.

23. Wie werden sog. geringfügige Beschäftigungsverhältnisse besteuert?

In Fällen der sog. Minijobs⁴⁶ findet regelmäßig die Erhebung einer „*einheitlichen Pauschsteuer*“ Anwendung. Gemäß § 40 a II EStG kann der Arbeitgeber –unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuer-Abzugsmerkmalen oder die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug– die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer für das Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungen mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz in Höhe von 2 % des Arbeitsentgelts erheben. Dabei entfallen aus Vereinfachungsgründen 90 % der *einheitlichen Pauschsteuer* auf die Lohnsteuer, 5 % auf den Solidaritätszuschlag und 5 % auf die Kirchensteuer⁴⁷.

24. Wie werden Kapitalerträge einer Besteuerung zugeführt?

Die ab 2009 eingeführte Abgeltungsteuer für Kapitalerträge bezweckt einen anonymisierten Steuerabzug zu Lasten des Bürgers an der Quelle, d.h. die abzugsverpflichteten inländischen Stellen (z.B. Banken und Versicherungen) müssen bei jeder (Zins-)Gutschrift den Steuerabzug mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % vornehmen und an die staatliche Finanzverwaltung abführen.

Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Bürgers auf die Kapitalerträge grundsätzlich abgegolten. Der Steuerbürger muss diese Kapitaleinkünfte dann nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben; das Abzugssystem umfasst auch den Solidaritätszuschlag

⁴³ Vgl. auch § 15 III AVBayKirchStG, Art. 6 IV DKirchStO.

⁴⁴ §§ 37 a, 37 b, 40, 40 a, 40 b EStG, Art. 13 IV BayKirchStG.

⁴⁵ § 15 II S. 3 AVBayKirchStG.

⁴⁶ §§ 8 I Nr. 1, 8 a SGB IV.

⁴⁷ § 40 a VI S. 4 EStG.

und den Einbehalt der Kirchensteuer⁴⁸. Unter Berücksichtigung der pauschalierten Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer liegt die endgültige steuerliche Belastung bei rd. 27,82 % eines derartig zu versteuernden Einkommens.

25. *Wie gestaltet sich die Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer?*

Hierzu sei folgendes –ebenfalls vereinfachtes– Fallbeispiel angeführt.

Ein katholischer Steuerbürger erhält 2022 insgesamt 1.801 € an Zinsen auf seine Kapitalanlagen. Nach Abzug des Sparerpauschbetrags von 801 € (§ 20 IX EStG) verbleiben 1.000 €, die der Abgeltungsteuer mit 25 % (= 250 €) unterliegen. Da der Steuerbürger bei seiner Bank seine Konfession angegeben bzw. beim Bundeszentralamt für Steuern keinen sog. Sperrvermerk beantragt hat, nimmt diese auch den Kirchensteuerabzug auf Abgeltungsteuer vor. Da die gezahlte Kirchensteuer als Sonderausgabe bei der ESt-Veranlagung pauschal zu berücksichtigen ist, ermäßigt sich der Abgeltungssteuersatz von 25 % auf 24,51 %. Aus der hierdurch ermäßigten Abgeltungsteuer von 245,10 € berechnet sich der Solidaritätszuschlag mit 13,48 € (= 245,10 € x 5,5 %) und die Kirchensteuer mit 19,60 € (= 245,10 € x 8 %). Insgesamt entrichtet der Steuerbürger auf seine Kapitalerträge daher 278,18 € an Steuern.

26. *Was versteht man unter einer Regelabfrage, was unter einer Anlassabfrage?*

a) Ab dem Veranlagungszeitraum 2015 ist die Bank/Versicherung gesetzlich verpflichtet, unter Angabe der Identifikationsnummer und des Geburtsdatums des Steuerbürgers einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober des Vorjahres (also erstmals in 2014) beim Bundeszentralamt für Steuern anzufragen, ob der Steuerbürger am 31. August des betreffenden Vorjahres (Stichtag) kirchensteuerpflichtig ist (*Regelabfrage*⁴⁹).

b) Für Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen hat die Bank/Versicherung eine auf den Zuflusszeitpunkt der Kapitalerträge bezogene Abfrage (*Anlassabfrage*) an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten⁵⁰. Im Übrigen kann die Bank/Versicherung eine *Anlassabfrage* bei Begründung einer Geschäftsbeziehung oder auf Veranlassung des Kunden an dieses Bundeszentralamt richten.

27. *Wie wird bei einem sog. Sperrvermerk die Veranlagung zur Kirchenkapitalertragsteuer durchgeführt?*

Sofern ein Steuerbürger –was insgesamt betrachtet nicht häufig geschieht– unter Angabe seiner Identifikationsnummer nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt, dass der automatisierte Datenabruf seines Religionsmerkmals bis auf schriftlichen Widerruf unterbleibt (*Sperrvermerk*⁵¹), so verpflichtet dies den Steuerbürger allerdings für jeden Veranlagungszeitraum, in dem Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist, zur Abgabe einer Steuererklärung. Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt für jeden Abruf eines Sperrvermerks an das Wohnsitzfinanzamt Name und Anschrift der Bank/Versicherung, an die wegen des Sperrvermerks das Konfessionsmerkmal nicht mitgeteilt wurde.

Das Wohnsitzfinanzamt fordert den Steuerbürger zur Abgabe einer Steuererklärung auf und stellt die Kapitalertragsteuer fest, auf deren Grundlage das Katholische Kirchensteueramt Augsburg die Kirchensteuer erhebt⁵².

⁴⁸ §§ 43 ff., 51 a II b mit e EStG, Art. 13 a, 14 BayKirchStG.

⁴⁹ § 51 a II c Nr. 3 S. 1 EStG.

⁵⁰ § 51 a II c Nr. 3 S. 2 EStG.

⁵¹ § 51 a II e S. 1 EStG.

⁵² § 51 a II e S. 3 mit 5 EStG, Art. 13 a III S. 4 BayKirchStG.

28. Wie verhält es sich mit einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung oder einem Freistellungsauftrag in Sachen (Kirchen-)Kapitalertragsteuer?

a) Kinder, Studenten, Geringverdiener oder Rentner, die keine Einkommensteuer (ggf. nach Veranlagung) zu entrichten haben, sind auch von der Abgeltungsteuer befreit. Wer mit seinem Jahreseinkommen unter dem steuerlichen Grundfreibetrag⁵³ von derzeit (im Jahr 2023) 10.908 € liegt, kann nach wie vor eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung beim Finanzamt beantragen. Legt er diese seiner Bank vor, werden ihm seine Kapitalerträge ohne Abzug von Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer gutgeschrieben⁵⁴.

b) Die bei Banken gestellten Freistellungsaufträge sind weiterhin gültig und statthaft. Denn auch mit der Abgeltungsteuer werden Kapitalerträge bis zur Höhe des derzeitigen (ab dem Jahr 2023) Sparer-Pauschbetrages, also bis 1000 €, für Verheiratete bis 2000 € von der Einkommensteuer befreit⁵⁵. Damit die Bank wie bisher diesen Pauschbetrag schon beim Steuerabzug berücksichtigen und die Erträge ohne Abzüge gutschreiben kann, muss der Steuerbürger weiterhin einen Freistellungsauftrag erteilen⁵⁶.

29. Was versteht man unter einer sog. Günstigerprüfung in Sachen (Kirchen-)Kapitalertragsteuer?

Steuerbürger, deren Spitzen- bzw. Grenzsteuersatz (nach Hinzurechnung der Kapitalerträge zum zu versteuernden Einkommen) unter 25 % liegt, können sich die zuviel gezahlte Abgeltungsteuer über eine Einkommensteuerveranlagung beim Finanzamt zurückholen; die bereits abgeführte Abgeltungsteuer ist mit einer Bescheinigung der Bank nachzuweisen. Das Finanzamt wird eine sog. „Günstigerprüfung“ vornehmen und auch auf die erklärten Kapitaleinkünfte den ggf. geringeren Einkommensteuersatz anwenden⁵⁷. Sollte die Steuerfestsetzung ergeben, dass die Veranlagung nicht günstiger für den Steuerbürger ist, werden die erklärten Kapitaleinkünfte bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen nicht berücksichtigt.

Wegen der Akzessorietät der Kirchensteuer wird das Ergebnis dieser *Günstigerprüfung* bei einer Veranlagung durch das Katholische Kirchensteueramt Augsburg ebenfalls berücksichtigt⁵⁸.

30. Auf welche Weise wird das allgemeine Kirchgeld erhoben?

Gläubiger des allgemeinen Kirchgeldes ist die örtliche Kirchengemeinde (Pfarrei). Es beläuft sich im Bistum Augsburg seit 1955 auf einen Jahresbetrag von 1,50 €, den jeder Katholik über 18 Jahre mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der örtlichen Kirchengemeinde zu entrichten hat, sofern er eigene Einkünfte über 1.800 € im betreffenden Jahr erzielt⁵⁹. Eine förmliche Erhebung erfolgt in aller Regel nicht. Vielmehr gibt es im jeweiligen Oster- oder Weihnachtspfarrbrief, der regelmäßig vor Ort an alle katholisch berührten Haushalte verteilt wird, einen näheren Hinweis auf das allgemeine Kirchgeld; oftmals wird ein Überweisungsträger (Kirchgeld, Spende) beigelegt.

31. Ist die Anerkennung gezahlter Kirchensteuer als unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgabe bei der Einkommensteuerveranlagung verfassungsrechtlich geboten?

Die im Kalenderjahr tatsächlich gezahlte Kirchensteuer kann von einem Katholiken im Rahmen seiner betreffenden Veranlagung zur Einkommensteuer uneingeschränkt (in voller Höhe) als Sonderausgabe⁶⁰ geltend gemacht werden. Von ihm entrichtete Spenden zur Förderung auch kirchlicher Zwecke⁶¹ können (beschränkt) insgesamt bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte im Rahmen der betreffenden Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt werden.

⁵³ § 32 a I S. 2 Nr. 1 EStG.

⁵⁴ § 44 a II S. 1 Nr. 2 EStG.

⁵⁵ § 20 IX EStG.

⁵⁶ § 44 a II S. 1 Nr. 1 EStG.

⁵⁷ § 32 d VI EStG.

⁵⁸ Art. 13 a III S. 4 BayKirchStG.

⁵⁹ Art. 20 I BayKirchStG, Art. 20 ff. DKirchStO.

⁶⁰ Nach Maßgabe von § 10 I Nr. 4 EStG.

⁶¹ Nach Maßgabe von § 10 b I S. 1 Nr. 1 EStG.

- a) Die Anerkennung gezahlter Kirchensteuer als unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgabe bei der Einkommensteuerveranlagung ist verfassungsrechtlich geboten; ohne die Konkurrenzregel des § 10 I Nr. 4 EStG würde eine Doppelbesteuerung desselben Einkommens durch die staatliche Einkommensteuer und die grundgesetzlich verankerte Kirchensteuer das Gleichmaß der Besteuerung⁶² verletzen sowie den Gleichheitssatz des Art. 3 I GG und das aus Art. 4 I GG folgende Benachteiligungsverbot für eine Religionszugehörigkeit missachten.
- b) Obgleich derartige Vergünstigungen ausschließlich dem Kirchensteuerzahler oder Spender zugutekommen, fördern sie indirekt auch die Kirche bei der Sicherstellung ihres gesellschaftsdienlichen Auftrags.

II. Beginn, Umfang und Ende der Kirchensteuerpflicht

32. Auf welche Weise wird die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche begründet?

Nach dem verfassungsrechtlich verankerten kirchlichen Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht⁶³ bestimmt sich die Mitgliedschaft eines Katholiken, insbesondere deren Erwerb, nach innerkirchlichem Recht⁶⁴. Gemäß can. 96 CIC wird „*der Mensch durch die Taufe der Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr zur Person mit den Rechten und Pflichten, die den Christen unter Beachtung ihrer jeweiligen Stellung eigen sind.*“ Die Regelungen des Codex des kanonischen Rechts finden gemäß can. 1 CIC für die lateinische Kirche insgesamt, also weltweit Anwendung. Damit entfaltet eine im Ausland nach katholischem Ritus vollzogene Taufe auch in der BRD uneingeschränkt ihre kirchenrechtliche Wirkung.

33. Wodurch wird eine Kirchensteuerpflicht in der BRD, namentlich im Freistaat Bayern begründet?

Nach den Vorgaben des Bayerischen Kirchensteuergesetzes beginnt eine Kirchensteuerpflicht dem Grunde nach mit der Aufnahme (Taufe), einer Wiederaufnahme in die katholische Kirche (Rekonziliation) oder durch Zuzug (z. B. aus dem Ausland) in die BRD bzw. den Freistaat Bayern; und zwar jeweils mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Aufnahme, Wiederaufnahme oder den Zuzug folgt⁶⁵.

Bei Wohnsitzwechsel oder -begründung ist es in der BRD geboten, dass ein Katholik bei seiner Anmeldung in der kommunalen Meldebehörde seiner Wohnsitzgemeinde sowie ggf. auch bei seinem Arbeitgeber die Religionszugehörigkeit „*römisch-katholisch*“ (rk) vermerken lässt, um seinen kirchen- sowie staatskirchenrechtlichen Pflichten zu genügen.

34. Wonach bestimmen sich Art und Umfang einer Kirchensteuerpflicht?

Art und Umfang der Kirchensteuerpflicht eines Katholiken, auch mit Migrationshintergrund richtet sich nach den Vorgaben des Bayerischen Kirchensteuergesetzes, wie sie vorstehend unter Abschnitt I skizziert worden sind.

35. Wodurch wird eine Kirchensteuerpflicht beendet?

Die Kirchensteuerpflicht endet mit dem Tod, dem Wegzug aus einer (Erz-)Diözese bzw. dem betreffenden Bundesland ins Ausland, dem Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft oder dem Kirchenaustritt; und zwar grundsätzlich mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das beendende Ereignis stattfindet⁶⁶.

⁶² Art. 20 III GG, § 85 AO; ferner *Paul Kirchhof*, Die Kirchensteuer im System des deutschen Staatsrechts, in *Friedrich Fahr* (Hrsg.), Kirchensteuer – Notwendigkeit und Problematik, Regensburg 1996, S. 53 (75 f.).

⁶³ Art. 140 GG, 137 III WRV, Art. 142 III BV.

⁶⁴ Art. 3 III BayKirchStG, Art. 3 II DKirchStO.

⁶⁵ Art. 3 II und III, 6 IV BayKirchStG, Art. 4 IV DKirchStO.

⁶⁶ Art. 3 II und IV, 6 V BayKirchStG, § 5 AV BayKirchStG, Art. 4 V DKirchStO.

36. Welche Konsequenzen hat ein Kirchenaustritt?

Da das Kirchensteuerwesen gemeinsam von Staat und Kirche gewährleistet wird, hat der Staat als Garant auch der negativen Religionsfreiheit gesetzlich dafür zu sorgen, dass ein Katholik seine Kirche mit Wirkung für den staatlichen Bereich verlassen kann.

a) Zu den Gründen für einen –gesetzlich ohne Bedingung, Einschränkung, Vorbehalt oder Angabe von Motiven– vor dem zuständigen Standesamt oder einem Notar zu erklärenden Austritt⁶⁷ ist zu sagen, dass diese sicherlich vielschichtig sind und sich einer verlässigen Prüfung kaum unterziehen lassen. Jeder Austritt ist auch für die Kirche von Augsburg schmerzlich; und zwar primär aus pastoralen, nicht etwa fiskalischen Gründen.

b) Ein öffentlich bekundeter Austritt stellt nach der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24.09.2012⁶⁸ in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht⁶⁹ eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft dar, die einer Teilnahme am sakramentalen Leben entgegensteht. Hierdurch wird die kirchliche Solidargemeinschaft geschwächt, die Möglichkeit der Hilfe, die herkömmlich ohne Ansehung der Konfession geschieht, verringert. Eine Verantwortung, die jedem Katholik, der diesen Schritt tut, neben all dem, was er sich in immaterieller Weise zufügt, nicht abgenommen werden kann.

c) In einem Interview mit der *Passauer Neuen Presse*⁷⁰ wird durch den Bischof von Regensburg, den späteren Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre am Hl. Stuhl in Rom festgestellt, dass derjenige, „*welcher die kirchliche Gemeinschaft mit Christus öffentlich verlässt, auch nicht teilhaben kann an der sakramentalen Gemeinschaft mit Christus. Die Kirche als öffentlich-rechtliche Körperschaft ist keine andere Realität als die sichtbare Kirche mit ihrem Glaubensbekenntnis, ihrer Liturgie sowie ihrer sakramentalen und bischöflichen Verfassung. An diesem Grundsatz kann sich niemand vorbeimogeln. Für das katholische Kirchenverständnis gilt, dass es nur den ‚ganzen Christus gibt, Haupt und Leib‘, wie es der heilige Augustinus formuliert hat. ... Kirchenrechtliche Schlussfolgerungen des päpstlichen Rates zur Auslegung der Gesetzestexte hängen in der Luft, wenn sie rein rechtspositivistisch geführt werden und die sakramentale Verfassung der Kirche aus den Augen gerät.*“

III. Die Verwendung der Kirchensteuer

37. Wer ist für das Haushalts- und Rechnungswesen des Bistums Augsburg verantwortlich?

Die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg (BFK) ist auch dafür zuständig, die Finanzen der Diözese Augsburg in Einnahmen und Ausgaben zu erfassen sowie zu verwalten, um durch die Zurverfügungstellung des erforderlichen Personal- und Sachaufwandes eine ordnungsgemäße Durchführung der unserer Kirche obliegenden vielfältigen Aufgaben zu gewährleisten. Dies geschieht in erster Linie durch die Erstellung unseres Jahreshaushaltes und die Rechnungslegung nach Ende eines Kalenderjahres.

38. Welche Zuständigkeiten besitzt der Diözesansteuerausschuss im Bistum Augsburg?

Die Gelder, die unsere Gläubigen der Kirche von Augsburg zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben zur Verfügung stellen, werden zur Gänze zur Sicherstellung des Gottesdienstes, der Verkündigung sowie des Dienstes am Nächsten verwendet.

a) Über Haushalt und Jahresabschluss eines jeden Kalenderjahres beschließt letztlich der Diözesansteuerausschuss⁷¹, der sich aus dem Bischof, dem Bischöflichen Finanzdirektor, drei gewählten Geistlichen, neun gewählten weltlichen Vertretern und zwei vom Bischof ernannten Mitgliedern zusammensetzt.

⁶⁷ Art. 3 IV BayKirchStG, Art. 3 IV DKirchStO, § 129 BGB.

⁶⁸ ABl. 2012, S. 546.

⁶⁹ Cc. 3, 209 § 1, 222 § 1, 1263 CIC/1983.

⁷⁰ Nr. 235 vom 10.10.2009, S. 8.

⁷¹ Art. 6, 7 I Nrn. 1 und 7 DStVS.

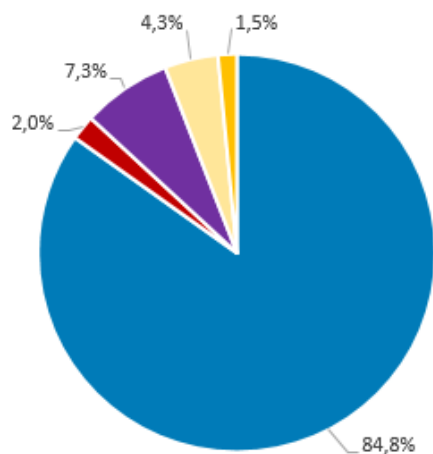
b) Der Vollzug des beschlossenen Haushalts obliegt der BFK⁷², wobei diese durch den Bau- sowie Finanzausschuss als beschließende Unterausschüsse des Diözesansteuerausschusses begleitet wird.

c) Neben den vom Diözesansteuerausschuss bestellten Revisoren wird jeder Jahresabschluss von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft⁷³. Ausweislich der seit 1971, dem Amtsantritt des damaligen Bischöflichen Finanzdirektors, durch Wirtschaftsprüfer stets uneingeschränkt testierten Jahresabschlüsse geschieht dies ordnungsgemäß; die BFK wird darum besorgt sein, dass dies auch künftig gewährleistet ist.

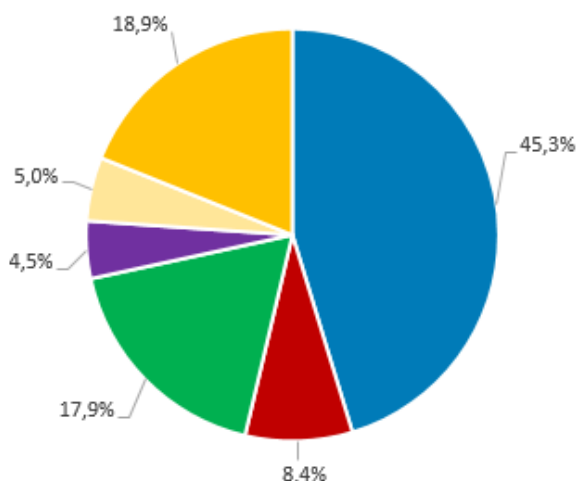
39. Auf welche Weise werden Jahreshaushalt und Jahresabschluss der Diözese Augsburg der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

Haushalt sowie Abschluss eines jeden Jahres werden –ohne dass eine rechtliche Verpflichtung bestünde– seit vielen Jahren der Presse erläutert und in geraffter Form auch auf der Homepage unseres Bistums veröffentlicht und dem interessierten Leser zugänglich gemacht⁷⁴. Auch wird jedem Bescheid des Katholischen Kirchensteueramtes Augsburg ein Flyer mit näheren Informationen zum betreffenden Jahreshaushalt unseres Bistums beigelegt.

Nachstehend sei der Haushalt 2021/22 des Bistums Augsburg auf einen Blick dargestellt.



Kirchensteuer	366.167.893	84,8%
Kollekten und Spenden	8.722.000	2,0%
Zuschüsse Dritter	31.340.600	7,3%
Weitere Erträge	18.748.560	4,3%
Erträge Finanzwirtschaft	6.625.000	1,5%
GESAMTSUMME:	431.604.053	100,0%



Pfarrseelsorge	192.377.692	45,3%
Zielgruppenspezifische Seelsorge	35.672.685	8,4%
Erziehung, Bildung und Kultur	76.016.792	17,9%
Soziales und Karitatives	19.110.367	4,5%
Über- und Außerdiözesanes	21.233.741	5,0%
Leitung und Verwaltung	80.263.540	18,9%
GESAMTSUMME:	424.674.817	100,0%

⁷² Art. 10 II DStVS.

⁷³ Art. 36 III DStVS.

⁷⁴ <https://bistum-augsburg.de/Finanzen/Haushalt-Jahresabschluss>.

40. Wie wird die Erfüllung der dem Bistum Augsburg obliegenden vielfältigen Aufgaben haushaltsmäßig sichergestellt?

Wenngleich der demografische Wandel in der BRD, insbesondere die Überalterung unserer Bevölkerung auch vor der Diözese Augsburg nicht Halt macht, so bildet sie mit über 11.200 Taufen im Jahr 2018 dennoch eine lebendige Kirche mit Zukunft.

a) Das Spektrum ihrer seelsorglichen Leistungen ist unverändert breit, um das pastorale Wirken in den rd. 1000 Kirchengemeinden von Feuchtwangen bis Lindau sowie von Neu-Ulm bis Starnberg sicherzustellen sowie finanziell zu gewährleisten. Der kirchliche Dienst für Gott und an den Menschen ist personalintensiv; deshalb entfallen auf Personalausgaben (direkt und indirekt) wenigstens 60 % der Haushaltsausgaben, in 2019 insgesamt rd. 252 Mio. €.

b) Für die laufende Instandsetzung des umfangreichen Gebäudebestandes der Pfarreien an Kirchen, Pfarr- und Benefizienhäusern, Pfarr- und Jugendheimen, Kindertageseinrichtungen oder Friedhofskapellen und -mauern werden 50 Mio. € bereitgestellt. Der gesamte Bau- und Instandsetzungsetats des Bistums Augsburg, einschließlich für Schulen, Bildungshäuser, Verwaltungs- oder sonstige Dienstgebäude beläuft sich insgesamt auf rd. 75 Mio. €. Zahlreiche hochwertige Sakral- und sonstige ortskirchliche Gebäude sind nicht nur ein kulturelles Erbe, sondern auch Ausdruck einer heimatverbundenen Religiosität. Damit sind jedoch enorme Finanzlasten verbunden, die nachhaltig aus der Kirchensteuer zu bestreiten sind.

c) Schule, Bildung und Kultur sind zukunftsweisende Bausteine auch kirchlichen Wirkens. Eine nachhaltige Förderung der Personal-, Sach- und Bauausgaben erfährt das Schulwerk der Diözese Augsburg, dessen 42 Schulen knapp 19.000 Schülerinnen und Schüler sowie Studierende besuchen, die von rd. 1.700 Lehrkräften unterrichtet werden.

d) Für sozial-caritative Einrichtungen, insbesondere den Diözesancaritasverband, die Katholische Jugendfürsorge, den Sozialdienst katholischer Frauen und den Sozialdienst katholischer Männer sind ebenfalls diözesane Zuwendungen erforderlich, um deren Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

e) Die Solidarität der katholischen Kirche in der BRD gilt seit jeher den bedürftigen Ortskirchen in aller Welt. An Kirchensteuermitteln werden über den Verband der Diözesen Deutschlands und über das Referat Weltkirche des Bistums Augsburg jährlich eine Vielzahl von Infrastruktur-, caritativen- und kirchlichen (Hilfs-)Projekten in den betreffenden Ländern gefördert. Hinzu kommt -ungekürzt- das Spendenaufkommen unserer Gläubigen bei den Aktionen von Adveniat, Misereor oder Renovabis.

f) Neben der (Mit-)Finanzierung kirchlicher Einrichtungen auf Bundesebene sowie über- und außerdiözesaner Aufgaben beteiligt sich das Bistum Augsburg an der finanziellen Sicherstellung gemeinsamer bayerischer Einrichtungen wie der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, der Katholischen Akademie in Bayern oder der Katholischen Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern.

g) Der Anteil diözesaner Sach- und Bauaufwendungen ist unverändert niedrig und beschränkt sich auf das Wesentliche.

Die Gewährleistung einer Grundversorgung für die zahlreichen Kirchenstiftungen bzw. Kirchengemeinden, welche mehr als die Hälfte des Haushalts der Diözese Augsburg zugunsten pfarrlicher Personal-, Bau- und Sachkosten in Anspruch nimmt, sowie für weitere kirchliche Einrichtungen bedeutet auch die Sicherstellung zahlreicher Arbeitsplätze und einen angemessenen Rückfluss von Kirchensteuermitteln gerade in die mittelständische Wirtschaft sowie Handwerkerschaft; sie sichert auch das Auskommen namentlich von beauftragten Freiberuflern, insbesondere von Architekten und Ingenieuren.

IV. Staatsleistungen

41. Auf welche Weise werden Staatsleistungen verfassungsrechtlich gewährleistet?

Die Regelung in Art. 140 GG, Art. 138 I S. 1 WRV enthält – inzident – eine Bestandsgarantie der Staatsleistungen sowie ein doppeltes verfassungsrechtliches Gebot (als Programmsatz), nämlich die Aufforderung an die Länder, die staatlichen Leistungen an die Kirchen, die bisher erbracht wurden, durch landesgesetzliche Regelungen abzulösen, sowie den Auftrag an den Bund, die Grundsätze für die Ablösungsgesetzgebung der Länder aufzustellen.

a) In Übereinstimmung mit diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben sichert der Freistaat Bayern gemäß Art. 10 § 1 S. 1 BayKonk zu, dass er „*seinen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden vermögensrechtlichen Verpflichtungen gegen die katholische Kirche in Bayern stets nachkommen*“ wird.

b) Dass der Freistaat Bayern gemäß Art. 10 § 1 S. 3 BayKonk ferner zugesichert hat, „*im Falle einer Ablösung oder Neuregelung der auf Gesetz, Vertrag oder Rechtstitel beruhenden staatlichen Leistungen an die Kirche ... (die) kirchlichen Belange durch Ausgleichszahlungen zu (wahren), die entsprechend dem Inhalt und Umfange des Rechtsverhältnisses unter Berücksichtigung der Geldwertverhältnisse vollen Ersatz für das weggefallene Recht gewähren*“, bleibe nicht unerwähnt.

c) Auf die Regelung in Art. 15 § 1 BayKonk, wonach „*der Hl. Stuhl und der Bayerische Staat gemeinsam eine freundschaftliche Lösung herbeiführen, (sofern) sich in Zukunft bei der Auslegung vorstehender Bestimmungen irgendeine Schwierigkeit ergeben*“ sollte, sei ebenfalls verwiesen.

d) Das Bayerische Konkordat wird nach in der Wissenschaft vorherrschender, die Praxis bestimmender Auffassung als echter völkerrechtlicher, zumindest als quasi-völkerrechtlicher Vertrag qualifiziert, auf den die Regeln des Völkerrechts (entsprechend) Anwendung finden⁷⁵.

42. Was wird unter Staatsleistungen verstanden?

Nach bewährter juristischer Methode ist die notwendige Klärung des Begriffs "*Staatsleistungen*" herbeizuführen. "*Leistung*" wird als ein Tun oder Unterlassen definiert, das ein Gläubiger – regelmäßig kraft eines bestehenden Schuldverhältnisses – von einem Schuldner zu fordern vermag⁷⁶. Unter "*Staat*" werden Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts (Bund, Länder sowie –strittig– Kommunen) subsumiert, also Vereinigungen von Menschen (Bevölkerung), die in einem bestimmten Zuständigkeitsbereich (Gebiet) unter der Hoheit (Amtsgewalt) der hierfür verfassungsgemäß vorgesehenen Organe (z.B. Bundestag, Bundesregierung, Jurisdiktion etc.) stehen.

Da die Kirche bei ihrem Dienst für Gott und an den Menschen zugleich auch gesellschaftsdienliche Aufgaben wahrnimmt, empfängt sie von alters her näher bestimmte Leistungen des Staates. Der Begriff *Staatsleistungen* untergliedert sich herkömmlich in direkte, also unmittelbare oder positive Staatsleistungen (Dotationen, Subventionen) sowie in indirekte, also mittelbare oder negative Staatsleistungen (Gewährleistung individueller Religions- sowie korporativer Kirchenfreiheit, Gewährung abgabenrechtlicher Vergünstigungen).

⁷⁵ Alexander Hollerbach, Die vertragsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts, in Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hrsg), Handbuch des Staatskirchenrechts der BRD, Band I, 2. Auflage, Berlin 1994, S. 253 (273).

⁷⁶ Vgl. § 241 BGB.

43. Was sind Dotationen?

Dotationen des Staates, der (Bundes-)Länder oder Kommunen an kirchliche Rechtsträger beruhen auf Rechtstiteln, die durch Gesetz ⁷⁷, Vertrag ⁷⁸ oder sonstige Weise ⁷⁹ bisher ⁸⁰ begründet worden sind. Sie resultieren vornehmlich daher, dass die katholische Kirche im Rahmen der Säkularisation durch das Ansziehen großer Teile ihres Vermögens von den weltlichen Fürsten um ihre frühere weitgehende wirtschaftliche Selbständigkeit gebracht wurde und der staatliche Souverän ⁸¹ bestrebt war, ihre fortan bestehende finanzielle Abhängigkeit durch gewisse (konkordatäre ⁸²) Leistungen beheben zu wollen.

Pauschale Dotationen ⁸³ für den Personal- und Sachbedarf der Diözesanleitung und -verwaltung, für die Ausbildung, Besoldung und Versorgung der Seelsorgsgeistlichen sowie anderer Kirchenbediensteter, aber auch für sonstige kirchliche Bedürfnisse, namentlich für den Bau- und Unterhalt kirchlicher Gebäude, bestreiten Verbindlichkeiten des Staates, der Länder sowie der Kommunen gegenüber der Kirche aus der Vergangenheit; sie sind *kausal legitimiert*.

a) Im Jahre 2020 wurden Dotationen des Freistaates Bayern zugunsten der Diözese Augsburg in Höhe von rd. 3,83 Mio. € veranschlagt.

b) Dotationen des Freistaates Bayern⁸⁴ zugunsten örtlicher Kirchen- sowie Pfründestiftungen, der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg, des Domkapitels des Bistums Augsburg, der Bischöflichen Priesterseminarstiftung St. Hieronymus, Augsburg oder des Bischöflichen Stuhls der Diözese Augsburg werden von diesen je rechtlich eigenständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts unstreitig jeweils gesondert nach Maßgabe ihres Jahreshaushalts sowie ihrer Jahresrechnung bzw. ihres Jahresabschlusses pflichtgemäß vereinnahmt und zweckgebunden verwendet.

c) Die gelegentlich von Wirtschaftswissenschaftlern sowie den Medien erhobene Forderung, auch unsere Diözese habe als Kirche von Augsburg eine „Konzernbilanz“ mit allen unter ihrer Stiftungs- bzw. Kirchengemeinschaft stehenden Rechtsträgern aufzustellen, entbehrt einer Rechtsgrundlage.

Die Diözese Augsburg bildet unstreitig eine Personalkörperschaft des öffentlichen Rechts, stellt also gerade keine „Kapitalgesellschaft“ dar, welche unter den Voraussetzungen des § 290 HGB einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen hätte. Insbesondere besteht auch nicht partiell ein „beherrschender Einfluss“ unseres Bistums auf die namentlich unter vorstehendem Bst. b angeführten Rechtsträger im Sinne des § 290 II HGB. Ein solcher Einfluss stellt – ebenso wie im staatlichen Bereich⁸⁵ – auch nicht die Rechts- und Fachaufsicht der BFK als kirchliche (Stiftungs-)Aufsichtsbehörde gerade über ortskirchliche Stiftungen oder Kirchengemeinden (Pfarreien) dar. Dass eine unrichtige Darstellung der Verhältnisse eines „Konzerns“ im Konzernabschluss sowie im Lagebericht eine Straftat bzw. eine Ordnungswidrigkeit begründet⁸⁶, bleibe nicht unerwähnt.

⁷⁷ Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 I S. 1 WRV; Art. 145 I BV.

⁷⁸ Namentlich Art. 10 § 1 S. 2 BayKonk, Art. 18 RKonk.

⁷⁹ Insbesondere Gewohnheitsrecht (vgl. RGZ 113, 349 [352, 396]; BVerwG in DVBl. 1979, S. 116 [118 f.]); auch ein rechtsbegründetes Herkommen (Art. 123 II GG i.V.m. Art. 18 II RKonk).

⁸⁰ Für die BRD bis zum Inkrafttreten der Verfassung des Deutschen Reiches am 14.08.1919 (RGBl. S. 1383).

⁸¹ In Vollzug der §§ 35, 53, 63, 65, 66, 72 des Reichsdeputationshauptschlusses (RDHS) vom 25.02.1803.

⁸² Siehe BayKonk vom 05.06.1817 (GBl. 1818, S. 397).

⁸³ Namentlich nach Art. 10 § 1 S. 2 Bst. a mit k BayKonk. Derartige Leistungen, die regelmäßig nach Gegenstand, Umfang und Fälligkeit objektiv festgelegt sind, erfolgen zumeist unabhängig vom Bedarf der empfangenden Kirche; sie decken den hierfür insgesamt erforderlichen Aufwand oftmals zu kaum einem Viertel.

⁸⁴ https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/Internet_Dokumente/Haushalt_Einzelplaene/Epl05.pdf

⁸⁵ Vgl. z.B. Art. 108 ff. BayGO, Art. 10 ff. BayStG, Art. 23 I BayStG, Art. 42 ff. KiStiftO.

⁸⁶ Vgl. §§ 331 Nr. 2, 334 I Nr. 2 HGB.

d) Eine Gesamtbilanz der „Kirche“ in der BRD, namentlich der 27 bundesdeutschen (Erz-)Diözesen samt den in ihrem Zuständigkeitsbereich agierenden, vielfältigen kirchlichen Rechtsträgern erscheint ebenso wenig aussagekräftig wie eine Gesamtbilanz des „Staates“; also der BRD als Gebietskörperschaft, der 16 Bundesländer, 19 Regierungsbezirke, 294 Landkreise sowie 11.054 Kommunen samt den in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils tätigen staatlichen oder kommunalen Rechtsträgern von Universitäten, Schulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Alten- und Pflegeheimen, Friedhöfen usw.

44. Was bezeichnet man als Subventionen?

Vermögenswerte Zuwendungen der öffentlichen Hand, die zur Förderung eines bestimmten, im öffentlichen Interesse gelegenen Zweckes gewährt werden, bezeichnet man herkömmlich als Subventionen⁸⁷. Sie rechtfertigen sich aus einer gegenwärtig oder künftig zu erfüllenden öffentlichen Aufgabe; sie sind *final legitimiert*. Staatliche oder kommunale Zuleistungen für diesen Bereich stellen folglich nicht auf kirchliche Rechtsträger als Betreiber von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen oder Beratungsstellen ab, sondern erfolgen grundsätzlich zweckgebunden; d.h. in gleicher Weise auch an nicht konfessionsgebundene Träger.

a) Im Jahre 2021 werden Subventionen des Freistaates Bayern⁸⁸ zugunsten der Diözese Augsburg in Höhe von rd. 19,08 Mio. € erwartet; und zwar insbesondere als Vergütung von Unterrichtstätigkeit im Fach Religion an Haupt- und Sonderschulen sowie weiterführenden Schulen durch diözesane Lehrkräfte.

b) Das in der Antwort unter der vorstehenden Ziffer 43 Bst. b mit d Gesagte gilt hier sinngemäß.

45. Was zählt zu den indirekten Staatsleistungen?

Die Gewährleistung individueller und korporativer Religionsfreiheit samt kirchlichem Eigentum⁸⁹, aber auch die Gewährung abgabenrechtlicher Vergünstigungen⁹⁰ zählen zu den sog. indirekten, also mittelbaren oder negativen Staatsleistungen.

a) Nachdem der Staat die Ausübung der individuellen Religions- sowie korporativen Kirchenfreiheit sicherzustellen hat, umfasst diese Gewährleistungspflicht traditionsgemäß namentlich die Bereiche des Religionsunterrichts⁹¹, der Theologischen Fakultäten⁹², der Anstalts-⁹³ und Militärseelsorge⁹⁴ sowie der Kirchenfinanzierung⁹⁵; und zwar einschließlich bestimmter finanzieller Aufwendungen für die genannten kirchlichen Belange⁹⁶.

Ferner werden durch den Staat regelmäßig auch das Eigentum und andere Rechte der Religionsgemeinschaften, religiöser Vereine, Orden, Kongregationen sowie weltanschaulicher Gemeinschaften an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen gewährleistet⁹⁷.

⁸⁷ BVerwG in NJW 1959, S. 1098.

⁸⁸ Siehe Anm. 83.

⁸⁹ Art. 4, 140 GG i.V.m. Art. 137 II, 138 II WRV, Art. 107, 142 II, 146 BV; Art. 1 § 1, 10 § 4 BayKonk, Art. 1 I, 13, 17 RKonk.

⁹⁰ Vgl. §§ 10 I Nr. 4, 10 b EStG, § 9 KStG, § 48 EStDV, §§ 51 mit 68 AO; §§ 1 Nr. 6, 4 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG, § 13 I Nr. 16 a ErbStG, § 4 Nr. 1 GrEStG, §§ 3 I Nr. 4, 4 Nrn. 1 und 2 GrStG, §§ 2 b, 4 Nrn. 16, 18, 21, 22 und 26 sowie 4 a UStG.

⁹¹ Art. 7 III GG, Art. 136 BV; Art. 7 BayKonk, Art. 21 RKonk.

⁹² Art. 123 II GG i.V.m. Art. 19 RKonk; Art. 150 II BV; Art. 3 und 4 BayKonk.

⁹³ Art. 140 GG i.V.m. Art. 141 WRV; Art. 148 BV; Art. 11 BayKonk, Art. 28 RKonk.

⁹⁴ Art. 140 GG i.V.m. Art. 141 WRV; Art. 27 RKonk.

⁹⁵ Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 VI WRV; Art. 143 III BV; Art. 10 § 5 BayKonk, Art. 2 I 1, 13 RKonk.

⁹⁶ Art. 123 II GG i.V.m. Art. 7, 18, 19, 21, 22, 27 III 5, 28 S. 2 RKonk; Art. 3 § 2, 5 § 2, 7 § 7 II, 8, 10 § 1 S. 3, 11 I BayKonk.

⁹⁷ Siehe Anm. 89.

b) Auch in Deutschland gewährt der Staat im Interesse der individuellen Religions- sowie der korporativen Kirchenfreiheit steuer- oder sonstige abgabenrechtliche Vergünstigungen; und zwar sowohl dem Steuerbürger wie auch einer Kirche oder Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft.

aa) Eine der herkömmlich wichtigsten Finanzquellen der Kirche wird durch staatliche Abgabenverschonung ihrer Mitglieder gespeist. Erbrachte Kirchensteuerleistungen⁹⁸ können auf die allgemeine Steuerpflicht als unbeschränkt abzugsfähige, Spenden für kirchliche, religiöse, mildtätige oder sonst gemeinnützige Zwecke⁹⁹ als beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben angerechnet werden.

bb) Als Körperschaft des öffentlichen Rechts¹⁰⁰ ist namentlich die Diözese Augsburg – ebenso wie etwa die Industrie- und Handels- sowie die Handwerkskammern, die Architekten-, Ärzte-, Rechtsanwalts-, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferkammern, die Gemeinden, Landkreise, Bezirke¹⁰¹ oder auch der Bund für Geistesfreiheit in Bayern¹⁰² – grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit¹⁰³. Gewisse Steuervergünstigungen gewähren ferner das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz, das Grunderwerb- sowie Grundsteuergesetz, aber auch das Umsatzsteuergesetz¹⁰⁴. Partielle Steuerpflichten begründen sog. Zweckbetriebe; steuerpflichtig sind sog. Betriebe gewerblicher Art¹⁰⁵.

46. Welche Leistungen des Staates unterfallen letztlich der Regelung in Art. 140 GG, Art. 138 I S. 1 WRV?

Schon nach dem Wortlaut des Art. 138 I S. 1 WRV fallen nicht alle Leistungen des Staates (hier der Bundesländer) an die Kirchen und Religionsgemeinschaften unter die Ablösungspflicht, sondern nur jene, die in dem historisch gewachsenen vorkonstitutionellen System der staatskirchlichen Beziehungen zwischen einem Bundesland (Freistaat Bayern) und der Kirche (den bayerischen [Erz-]Diözesen) ihre Grundlage (z. B. in der Säkularisation) haben. Hierzu zählen lediglich und ausschließlich die – kausal legitimierten – *Dotationen* als direkte, unmittelbare oder positive Staatsleistungen, wie sie in Art. 10 § 1 S. 1 und 2 BayKonk einvernehmlich zwischen Staat und Kirche festgelegt worden sind.

Abgabenrechtliche Vergünstigungen als indirekte, mittelbare oder negative Staatsleistungen im Sinne des Art. 138 I S. 1 WRV sind in Bayern nicht vorhanden. Die Landesgesetze des Freistaates Bayern enthalten insbesondere keine Steuer-, Beitrags- oder Gebührenfreiheit bzw. –ermäßigungen, die in ihrem Kerngehalt vor Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung am 14.08.1919 zugunsten der Kirche galten und noch heute gelten. Den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts¹⁰⁶ ist zu entnehmen, dass derartige Normen – wie alle vorkonstitutionellen Gesetze – von den Wertvorstellungen des Grundgesetzes her ausgelegt werden müssten, also für eine derartige Staatsleistung ein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 3 GG (gegenüber Konkurrenten) gegeben wäre.

⁹⁸ § 10 I Nr. 4 EStG.

⁹⁹ §§ 10 b EStG, 9 I KStG; § 48 EStDV; §§ 51 mit 68 AO.

¹⁰⁰ Siehe cc. 369, 115 § 2 CIC, Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 III, V, VI, VIII WRV, Art. 142 III, 143 II, III BV.

¹⁰¹ Siehe § 3 I IHKG, § 90 I HandwO, Art. 15 II 1 BayArchG, Art. 10 I 3 HKaG, § 62 I BRAO, § 73 II 2 StBerG, § 4 II 1 WPO, Art. 11 II 1 BV i.V.m. Art. 1 S. 1 GO, Art. 1 S. 1 LkrO, Art. 1 BezO.

¹⁰² Siehe Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 VII, VIII WRV; Art. 143 II 2 BV; Tz. 2 Nr. 14 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie des Innern vom 06.08.1992 (KWMBI. I S. 462).

¹⁰³ §§ 1 Nr. 6, 4 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG.

¹⁰⁴ Siehe Anm. 90.

¹⁰⁵ §§ 64, 65 mit 68 AO; siehe auch Anm. 90.

¹⁰⁶ In BVerGE 19,1.

47. Welche Bedeutung kommt Art. 10 BayKonk zu?

Die staatliche Bestandsgarantie für das kirchliche Vermögen in Art. 140 GG, Art. 138 I S. 1 WRV richtet sich unstreitig gegen jede erneute, verfassungswidrige Säkularisation von Kirchengut. Auch und gerade auf diese Weise wird der verfassungsrechtliche Zusammenhang zwischen der Säkularisation und dem Ablösungsgebot nachhaltig belegt.

Wie in der Antwort unter der vorstehenden Ziffer 41 dokumentiert, sichert der Freistaat Bayern gemäß Art. 10 § 1 S. 1 BayKonk dem Apostolischen Stuhl in Rom sowie die bayerischen (Erz-)Diözesen völkerrechtlich zu, seinen vermögensrechtlichen Verpflichtungen (Dotationen) im Sinne von Art. 140 GG, Art. 138 I S. 1 WRV stets nachzukommen.

48. Können der Bund und der Freistaat Bayern die Dotationen als direkte Staatsleistungen einseitig abschaffen?

In gleicher Weise wie in der Antwort unter der vorstehenden Ziffer 5 dargestellt, ist es dem Staat, und zwar Bund und Freistaat Bayern nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwehrt, Staatsleistungen (Dotationen) im Sinne von Art. 140 GG, Art. 138 I S. 1 WRV als wesentlichen Bestandteil korporativer Religions- und weltanschaulicher Bekenntnisfreiheit im Sinne des Art. 4 I GG einseitig abzuschaffen oder auszuhöhlen.

49. Bestehen Ablösungsgrundsätze des Bundes im Sinne von Art. 140 GG, Art. 138 I S. 2 WRV bereits heute?

Bei der in regelmäßigen Abständen von Staat, Gesellschaft und Kirche diskutierten Ablösungsthematik von Dotationen, die als primäre Angelegenheit des Freistaates Bayern in freundschaftlichem Einvernehmen mit dem Apostolischen Stuhl in Rom sowie den bayerischen (Erz-)Diözesen herbeizuführen wäre, ist den Ablösungsberechtigten von Verfassungs wegen ein angemessener Ausgleich für den Wegfall der bisherigen staatlichen Leistungen zu gewährleisten¹⁰⁷.

a) Der Freistaat Bayern hat sich völkerrechtlich verpflichtet, im Falle der Ablösung von Dotationen vollen Wertersatz zu gewähren (Art. 10 § 1 S. 3 BayKonk). Namentlich in Art. 29 III S. 2 BayStG ist gesetzlich verankert, dass für die Ablösung von Reichnissen (als staatliche Dotationen) der zu diesem Zeitpunkt geltende Kapitalisierungsfaktor des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich ist.

b) Gemäß der gebotenen, verfassungskonformen Auslegung kann sich das Ablösungsgebot in Art. 140 GG, Art. 138 I S. 1 WRV lediglich sowie ausschließlich auf sog. Dotationen beziehen. Zu berücksichtigen ist hierbei – im Rahmen einer sog. Selbstbindung des (bundes-)staatlichen Gesetzgebers in Vollzug von Art. 138 I S. 2 WRV – die Regelung in § 13 II BewG, nach der eine Ablösung von Natural- sowie Geldleistungen mit dem 18,6-fachen Jahreswert solcher Dotationen zu bewerten ist.

c) Ferner bleibe nicht unerwähnt, dass der Freistaat Bayern im Rahmen einer mit Billigung des Apostolischen Stuhls in Rom im Jahre 2009 getroffenen Übereinkunft mit den sieben bayerischen (Erz-)Diözesen unstreitig einen Ablösungsbetrag in Höhe des rd. 25,75-fachen Jahreswertes der Abzüge nach Maßgabe der sog. höchsten-Dienstwohnungs-Vergütung (HDWV) nachhaltig gefordert und letztlich auch erhalten hat¹⁰⁸.

d) Des Weiteren sei festgehalten, dass nach Maßgabe des *Gesetzes zur Ausführung konkordats- und staatskirchenvertraglicher Verpflichtungen Bayerns*¹⁰⁹ namentlich die Besoldungs- und Versorgungsbezüge des konkordatär berechtigten Personenkreises im Bereich der römisch-katholischen Kirche ab 2013 in gleicher Weise typisiert und pauschaliert worden sind, wie dies seit 1925 bei der evangelischen-lutherischen Landeskirche der Fall ist.

¹⁰⁷ Art. 123 II GG i.V.m. Art. 18 RKonk sowie Art. 10 § 1 S. 3 BayKonk; Art. 140 GG, Art. 138 I S. 1 WRV.

¹⁰⁸ Drucksache 16/2105 des Bayerischen Landtags vom 22.09.2009.

¹⁰⁹ Vom 07.04.1925 (BayRS 2230-3-UK), geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl S. 641).

50. *Hat die Diözese Augsburg betreffende Angebote des Freistaates Bayern für die Ablösung von Dotationen als konkordatäre Leistungen bereits angenommen?*

Die Diözese Augsburg hat bislang stets angemessene Angebote des Freistaates Bayern auf die Ablösung oder verwaltungsmäßige Vereinfachung von Dotationen im Sinne von Art. 10 § 1 BayKonk angenommen und wird dies im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auch künftig mit großem Interesse tun.

a) Bereits ab den 1970er Jahren wurden sämtliche, nachstehende Konkordatswohnungen bzw. -gebäulichkeiten im Sinne von Art. 10 § 1 S. 2 Bst. e BayKonk mit Zustimmung des Apostolischen Stuhls in Rom abgelöst und auf den Bischöflichen Stuhl, die Diözese Augsburg sowie das Domkapitel übereignet.

- Bischöfliches Palais, Hoher Weg 18,
- Bischöfliches Ordinariat, Fronhof 4/Kornhausgasse 8,
- Domdekaneigebäude, Hoher Weg 22,
- Domkapitulargebäude, Mittleres Pfaffengäßchen 13,
- Domkapitulargebäude, Mittleres Pfaffengäßchen 23,
- Domkapitulargebäude, Kustosgäßchen 5,
- Domkapitulargebäude, Karmelitengasse 2,
- Domkapitulargebäude, Pfaffenkeller 12,
- Domvikargebäude, Äußeres Pfaffengäßchen 7.

b) Zwischen dem Freistaat Bayern und den sieben bayerischen (Erz-)Diözesen wurde im Jahre 2006 eine Vereinbarung über „*Pauschalzahlungen und die Ablösung bei kircheneigenen Pfarrgebäuden in staatlicher Baulast*“ in Übereinstimmung mit Art. 10 § 1 S. 1 und 3 BayKonk geschlossen.

Von den anfangs 55 derartigen Pfarrhäusern örtlicher Pfründestiftungen in der Diözese Augsburg wurde bis einschließlich 2018 die staatliche Baulast an bereits 53 Pfarrgebäuden abgelöst.

c) Die Staatsbaulast an staatseigenen Pfarrhäusern soll laut Bayerischem Kultusministerium absehbar in Übereinstimmung mit Art. 10 § 3 BayKonk ebenfalls einer einvernehmlichen Regelung bzgl. eines vereinfachenden Verwaltungsvollzugs oder einer Ablösung mit den bayerischen (Erz-)Diözesen zugeführt werden. Gegenwärtig orientiert sich die Erfüllung der staatlichen Baupflicht an derartigen Gebäulichkeiten weithin sinngemäß an den ehemaligen Baupflichtrichtlinien von 1962¹¹⁰ sowie deren Vollzugsbekanntmachung aus 1964¹¹¹; ansonsten trifft man einvernehmliche Einzelfallentscheidungen.

d) Der Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und den sieben bayerischen (Erz-)Diözesen über den „*Verwaltungsvollzug der staatlichen Baupflicht an kircheneigenen Kirchengebäuden*“ ist im Frühjahr 2017 in Kraft getreten. Seither hat sich diese im wechselseitigen Interesse gelegene Verwaltungsvereinfachung in Vollzug von Art. 10 § 1 S. 1 BayKonk bewährt.

e) Auch die Baulast an staatseigenen Gotteshäusern soll laut Bayerischem Kultusministerium absehbar einer einvernehmlichen Regelung bzgl. eines vereinfachenden Verwaltungsvollzugs zugeführt werden. Bislang trifft man gemäß Art. 10 § 3 BayKonk für derartige, herkömmlich zumeist ehemalige Klosterkirchen einvernehmliche Einzelfallentscheidungen. Dies gilt beispielsweise für die staatseigene Kirche St. Josef in der Wies, Steingaden, die von der gleichnamigen Wallfahrtskuratie-Kirchenstiftung liturgisch sowie pastoral genutzt wird.

¹¹⁰ BayKMBI. 1963, S. 235, 424; geändert in 1971 (BayKMBI. S. 916, 994).

¹¹¹ BayKMBI. 1964, S. 575.

f) Pflichtrechnisse des Freistaates Bayern zugunsten örtlicher Kirchen- sowie Pfründestiftungen wurden als sog. Dotationen gerade für ehemalige Klosterpfarreien¹¹² im Jahre 2007 gemäß Art. 10 § 1 S. 1 und 3 BayKonk unter Gewährung vollen Wertersatzes abgelöst.

g) Nach der Säkularisation von 1803 war die Versorgung von alten oder kranken Geistlichen als Verbindlichkeit mit den eingezogenen Kirchengütern auf den Bayerischen Staat übergegangen¹¹³. Diese auch in Art. 6 BayKonk/1817 dokumentierte Verpflichtung hat der Bayerische Staat in der Folgezeit weithin dadurch erfüllt, dass er namentlich zugunsten der zum 1. Oktober 1845 als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts errichteten Emeritenanstalt der Diözese Augsburg¹¹⁴ Zuschüsse leistet.

Ein emeritierter Priester besitzt somit keinen unmittelbaren Anspruch gegen den Bayerischen Staat, sondern lediglich gegen die Emeritenanstalt, die in Übereinstimmung mit Art. 10 § 1 S. 2 Bst. i BayKonk/1924 Staatszuschüsse erhält. Nachdem diese staatliche Dotation sowie verfügbare Eigenmittel der Emeritenanstalt lediglich rund ein Drittel des tatsächlichen Versorgungsaufwandes zu bestreiten vermögen, ist das Fehlende seit vielen Jahrzehnten im Wesentlichen aus dem Kirchensteueraufkommen der Diözese Augsburg bzw. aus dem sog. Emeritenfonds des Bischöflichen Stuhls der Diözese Augsburg zu ergänzen.

h) Hinsichtlich des laufenden sowie baulichen Unterhalts für den Hohen Dom zu Augsburg wird der Freistaat Bayern seinen konkordatären Verpflichtungen nach Art. 10 § 1 S. 2 Bst. f BayKonk gegenüber dem Kathedalfonds – rechtlich unselbständige Zustiftung – der Kath. Dompfarrkirchenstiftung Hlgst. Herz Jesu – Stiftung des öffentlichen Rechts – mit Sitz in Augsburg namentlich über die Regierung von Schwaben sowie das Staatliche Bauamt Augsburg hinlänglich gerecht.

aa) In Übereinstimmung mit Art. 10 § 1 S. 2 Bst. d und f BayKonk wird „zur Zeit der Erledigung eines ... bischöflichen Stuhls, der Dignitäten, Kanonikate oder Vikarien ... der Betrag (derartiger) Einkünfte zum Besten (des Kathedalfonds) erhoben und erhalten“, insofern anteilig als sog. Interkalare dem genannten Fonds zugeführt und hierdurch insoweit diese staatliche Dotation gemindert.

bb) Sofern und soweit der Freistaat Bayern den nach amtlichen Vorgaben beantragten, letztlich vom Bayerischen Kultusministerium festgestellten (Fehl-)Betrag nicht gänzlich zugunsten des Kathedalfonds (Sondervermögen für den Hohen Dom zu Augsburg) dotiert, leistet die Diözese Augsburg nach Maßgabe des von ihr ebenfalls individuell festgestellten Zuschussbedarfs an den Kathedalfonds – bzw. die Kath. Dompfarrkirchenstiftung Hlgst. Herz Jesu, Augsburg – betreffende Zuwendungen aus diözesanen Haushaltsmitteln. Hieraus wird ersichtlich, dass die Diözese Augsburg ihre Territorialpfarreien, deren Hauptrechtsträger die örtlichen Kirchenstiftungen sind, unstreitig in gleicher Weise behandelt wie betreffende Personalpfarreien, also etwa ausländische Missionen, aber auch den Kathedalfonds¹¹⁵.

cc) Hinsichtlich der Kath. Dompfarrkirchenstiftung Hlgst. Herz Jesu oder des Kathedalfonds als deren rechtlich unselbständiger Zustiftung hat die Diözese Augsburg bislang unstreitig keine Gewährleistung im Sinne von Art. 22 I BayStG ausgesprochen. In vergleichbarer Weise ist auch das Rechtsverhältnis zwischen dem Freistaat Bayern und den ihm zugeordneten Kommunen geregelt; auch dort wird vom Freistaat Bayern nicht der Bestand dieser Kommunen gewährleistet, sondern lediglich im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit eine angemessene Finanzausstattung¹¹⁶. Zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Bistums Augsburg im Rahmen der Sicherstellung seiner ihm vielfältig obliegenden Aufgaben darf auf die Darlegungen unter den vorstehenden Ziffern 39 und 40 ergänzend verwiesen werden.

¹¹² Im Sinne von Art. 10 § 1 S. 1 BayKonk, Art. 6 II, 21 I, 23 I BayStG, Art. 11 II KiStiftO.

¹¹³ Vgl. §§ 35, 77 RDHS.

¹¹⁴ Diese Rechtsstellung ist der Emeritenanstalt lt. BayKMS vom 28.06.1967 (Nr. MD I-2/73 438) bereits seit 1845 zu eigen; auf ihre in Übereinstimmung mit cc. 281 § 2, 1274 § 2 CIC neugefasste Satzung vom 01.01.2013 (ABl. S. 36), geändert durch Satzung vom 05.02.2014 (ABl. S. 103) sei verwiesen.

¹¹⁵ Auf die Bestimmungen in Art. 23 I BayStG, Art. 11 V Nrn. 4 und 5, 27 II, 31 II KiStiftO sei ebenso verwiesen wie auf die Antwort unter der nachstehenden Ziffer 52 Bst. b.

¹¹⁶ Art. 83 II S. 3 BV, Art. 1 ff. FAG.

dd) Nach *Christian Meurer*¹¹⁷ ist „die Baulast keine Eigentümerpflicht. ... Die Baulast auf das Eigentum zu gründen, widerstrebt dem Begriff des Eigentums, der das nicht kennt. Die Unterhaltung einer Sache ist keine gesetzliche Belastung des Eigentümers; die Unterhaltungspflicht stammt nicht von innen und ist kein Ausfluss des Eigentumsinhalts, sondern ein von außen stammender Zwang. ... Ohne allgemein gesetzlichen oder speziellen Baulasttitel kann kein Eigentümer dazu angehalten werden, bestehende Baufälle zu wenden und seine Kirchen vor dem Verfall zu schützen“¹¹⁸.

ee) Der Umstand, dass die Diözese Augsburg im Jahre 1962 im Einvernehmen mit dem Freistaat Bayern, der Stadt Augsburg sowie der Kath. Dompfarrkirchenstiftung Hlgst. Herz Jesu Eigentümer des bislang im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg nicht gebuchten Grundstücks Fl.Nr. 1305 der Gemarkung Augsburg mit der aufstehenden Kathedrale „Zu Unserer Lieben Frau“ wurde, hat weder die primäre Baulast der Kath. Dompfarrkirchenstiftung Hlgst. Herz Jesu am Hohen Dom zu Augsburg, wenngleich beschränkt auf das Sondervermögen des sog. Kathedralfonds, noch die sekundäre, völkerrechtlich verankerte Baulast des Freistaates Bayern auch nur partiell verändert. Die Einnahmen und Ausgaben des Kathedralfonds sind seit 1817¹¹⁹ Jahr für Jahr, also unstreitig auch vor und nach dem Jahre 1962 dem Königreich bzw. dem Freistaat Bayern, und zwar der Regierung von Schwaben zur Festsetzung des sog. Fehlbedarfs im Sinne von Art. 10 § 1 S. 2 Bst. f BayKonk vorzulegen und pflichtgemäß auch stets vorgelegt worden.

ff) Die der BFK im Herbst 2013 vom Staatlichen Bauamt Augsburg mitgeteilte Rechtsansicht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs (BayORH), dass der Freistaat Bayern „keine Leistungen und Zahlungen für die Domkirche mehr (erbringt), ... da nunmehr die Diözese Augsburg als Eigentümerin der Domkirche festgestellt wurde und diese leistungsfähig im Sinne des Konkordates angesehen werden kann“, findet – wie im Antwortschreiben der BFK vom 3. Februar 2014 an den BayORH dokumentiert – weder in der historischen Entwicklung noch in verfassungs- oder landesgesetzlichen Bestimmungen eine Stütze. Der Freistaat Bayern würde sich unstatthaft seiner (Bau-)Pflichten gemäß Art. 10 § 1 S. 2 Bst. f BayKonk am Hohen Dom zu Augsburg¹²⁰ entledigen und jene ohne hinlängliche Rechtsgrundlage der Diözese Augsburg auflasten, diese folglich in ihren grundgesetzlichen Rechten im Sinne von Art. 14 III, 140 GG, 138 I S. 1, II WRV, 145 I, 146 BV (enteignungsgleicher Eingriff) verkürzen. Dass diese (Verfassungs-)Normen gemäß Art. 20 III GG Geltung auch für und gegen den BayORH als Behörde des Freistaates Bayern entfalten, bleibe nicht unerwähnt.

gg) Derzeit finden Verhandlungen zwischen dem Freistaat Bayern und den sieben bayerischen (Erz-)Diözesen statt, um eine im beiderseitigen Interesse gelegene Verwaltungsvereinfachung oder ggf. eine (Teil-)Ablösung dieser Dotationen im Sinne von Art. 10 § 1 S. 2 Bst. d und f BayKonk zu erreichen.

V. Pastorale Begleitung sowie Mitwirkungsrechte von Katholiken, auch mit Migrationshintergrund

51. Wie gestaltet sich die pastorale Begleitung von Katholiken mit Migrationshintergrund?

Die Wahrnehmung einer solchen Begleitung richtet sich spätestens seit dem 1. Januar 1967 nach der „Oberhirtlichen Verordnung über die Seelsorge der Ausländer“¹²¹. Danach bildet eine sog. Ausländer-Mission einen räumlich fest umgrenzten Seelsorgebezirk mit zugehöriger Gemeinde, in welchem der Ausländer-Missionar als verantwortlicher Seelsorger im Auftrag des Bischofs von Augsburg die Seelsorge der ihm anvertrauten Gläubigen ausübt. Der Leiter (Priester) jeder Ausländer-Mission wird durch den Bischof von Augsburg ernannt.

¹¹⁷ In Bayerisches Vermögensrecht, III. Bd. Die Rechtsfähigkeit und Baulast auf dem Gebiet der Kirche in Bayern, Stuttgart 1919, S. 229.

¹¹⁸ Vgl. hierzu bspw. Art. 4 BayDSchG; ferner *Josef Binder*, Schutz und Pflege kirchlicher Denkmäler, in *Erwin Gatz* (Hrsg.), Geschichte kirchlichen Lebens ..., Band VI, Die Kirchenfinanzen, Freiburg 2000, S. 431 (439 f.).

¹¹⁹ In Vollzug von Art. 4 X BayKonk/1817 sowie ab dem Jahre 1925 von Art. 10 § 1 S. 2 Bst. f BayKonk/1924.

¹²⁰ Entgegen seiner völkerrechtlichen Zusage gemäß Art. 10 § 1 S. 3, 15 § 1 BayKonk.

¹²¹ ABl. 1967, S. 17 ff., geändert durch Satzung vom 18.11.2016 (ABl. 526 f.).

a) Die Vollmachten der Ausländer-Missionare sind nicht ausschließlich, sondern kumulativ zu denen des Ortspfarrers erteilt. Demgemäß werden durch die Beauftragung der Ausländer-Missionare die Befugnisse der Ortspfarrer gegenüber den Gläubigen mit Migrationshintergrund hinsichtlich der Seelsorge und der Sakramentspendung nicht beeinträchtigt. Derartige Gläubige haben das Recht, sich wegen des Sakramentenempfangs und der Vornahme einer Trauung, Taufe, Firmung oder Beerdigung nach freier Wahl an den zuständigen Ausländer-Seelsorger oder an den Ortspfarrer zu wenden.

aa) Ein Ausländer-Missionar hat einen Anspruch darauf, dass ihm für die Abhaltung des Gottesdienstes und für die Spendung der Sakramente innerhalb seines Sprengels Kirchen und Kapellen zur Verfügung gestellt werden. Ort und Zeit seines Dienstes sollen unter Berücksichtigung der seelsorgerlichen Erfordernisse durch Vereinbarung zwischen ihm und dem zuständigen Rektor der Kirche geregelt werden.

bb) Die Pfarrer und sonstigen Seelsorger unseres Bistums sind von Amtes wegen verpflichtet, die in ihrem Bezirk weilenden Gläubigen mit Migrationshintergrund seelsorglich zu betreuen, sollten jedoch dem Ausländer-Seelsorger grundsätzlich den Vorrang einräumen. Für Katholiken mit Migrationshintergrund, für deren Wohnsitz eine Ausländermission nicht eingerichtet ist, sind ausschließlich die Ortspfarrer als Seelsorger zuständig und verantwortlich. Ferner haben sich die Ortspfarrer zu bemühen, derartigen Katholiken den Zugang zum kirchlichen Leben der Pfarrei und zu den katholischen Vereinigungen zu ermöglichen.

b) Unter dieser Rücksichtnahme bestehen derzeit in unserem Bistum folgende Missionen:

- Kath. Afrikanische Mission, Augsburg
- Kath. Chaldäische Mission, Augsburg
- Kath. Eritreische Christen des Geez-Ritus, Augsburg
- Kath. Italienische Mission, Augsburg, Kempten, Neu-Ulm
- Kath. Kroatische Mission, Augsburg, Kempten, Nersingen
- Kath. Polnische Mission, Augsburg, Neu-Ulm
- Kath. Portugiesische Mission, Augsburg
- Kath. Slowakische Christen des griechisch-byzantinischen Ritus, Augsburg
- Kath. Slowenische Mission, Augsburg
- Kath. Spanische Mission, Augsburg
- Kath. Syrische Christen des griechisch-melkitischen Ritus, Augsburg
- Kath. Syrisch-Katholische Christen, Augsburg
- Kath. Ukrainische Mission, Neu-Ulm
- Kath. Ungarische Mission, Augsburg.

52. Auf welche Weise werden die Personal- und Sachkosten der katholischen Missionen bestritten?

Die Personalausgaben für die betreffenden Priester und deren Mitarbeiter/innen bestreitet zur Gänze die Diözese Augsburg. Jede katholische Mission hat einen Jahreshaushalt aufzustellen und nach Ablauf des Kalenderjahres eine betreffende Jahresrechnung zu erstellen.

a) Ein derartiger Haushalt bzw. eine solche Jahresrechnung umfasst ausschließlich sog. reine Sachkosten (Büromaterialien etc.), die je nach Bedarf durch diözesane Zuschüsse gefördert bzw. bestritten werden.

aa) Die Büros oder auch Versammlungsräume werden von der Diözese gestellt oder auf ihre Kosten von örtlichen Kirchenstiftungen (einschließlich sog. Nebenkosten) angemietet, sodass für die katholischen Missionen insoweit keinerlei Aufwendungen entstehen.

bb) An den laufenden oder auch einmaligen Kosten für örtliche Kirchen, Kapellen oder Pfarr- und Jugendheime, die von den katholischen Missionen nachhaltig mitgenutzt werden, haben sich diese nicht zu beteiligen. Entstehender Mehraufwand der örtlichen Kirchenstiftungen wird von der Diözese Augsburg angemessen bestritten bzw. nachhaltig bezuschusst.

b) Ferner bleibe nicht unerwähnt, dass auch jede Kirchenstiftung in unserer Diözese grundsätzlich einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen und nach Ablauf des Kalenderjahres eine Jahresrechnung zu erstellen hat. Die BFK prüft detailliert –neben der Jahresrechnung– auch den jeweiligen Haushaltsplan, stellt den Zuschussbedarf aus diözesanen Haushaltsmitteln verbindlich fest und erteilt die Genehmigung zu dessen Vollzug¹²². Hieraus wird ersichtlich, dass die Diözese Augsburg ihre Territorialpfarreien, deren Hauptrechtsträger die Kirchenstiftungen sind, unstreitig in gleicher Weise nach Maßgabe eines individuell festzustellenden Zuschussbedarfs behandelt wie betreffende Personalpfarreien, also auch und gerade ausländische Missionen.

53. Welche Mitwirkungsrechte besitzen die Katholiken bei der Bildung ortskirchlicher Gremien in Vermögensangelegenheiten?

In Übereinstimmung mit Art. 5 BayKirchStG haben die bayerischen Diözesanbischöfe die Satzungen und Wahlordnungen für die gemeindlichen (GStVS, GStVWO) sowie die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände (DStVS, DStVWO) am 25.11.2017 fortgeschrieben sowie je veröffentlicht¹²³. Vergleichbares gilt für die Ordnung für kirchliche Stiftungen (KiStiftO¹²⁴).

a) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung als Organ und gesetzlicher Vertreter der örtlichen Kirchengemeinde (Pfarrei¹²⁵) sowie der Kirchenstiftung (als Träger des sog. Gotteshausvermögens und Garant für die Erfüllung der ortskirchlichen [pfarrlichen] Bedürfnisse¹²⁶) werden von den wahlberechtigten Katholiken der Kirchengemeinden gewählt.

Wahlberechtigt ist gemäß Art. 11 II GStVS, wer

- der römisch-katholischen Kirche angehört,
- im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz begründet und
- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Hierzu zählen unstreitig auch Katholiken mit Migrationshintergrund, nachdem die Wahlberechtigung zur Kirchenverwaltungswahl die deutsche Staatsangehörigkeit nicht voraussetzt. Derartige Katholiken sind nach den unserem Hause erteilten Informationen oftmals am pfarrlichen Leben nachhaltig interessiert und machen vermehrt auch von ihrem Wahlrecht für ortskirchliche Gremien Gebrauch.

b) Gleiches gilt auch für das passive Wahlrecht, nachdem gemäß Art. 8 I GStVS als Kirchenverwaltungsmitglied gewählt werden kann, wer

- der römisch-katholischen Kirche angehört,
- im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz begründet hat,
- kirchensteuerpflichtig ist und
- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

54. Wie gestaltet sich die Mitwirkung der Katholiken bei der Bildung des Diözesansteuerausschusses im Bistum Augsburg?

Die zu wählenden Mitglieder des Diözesansteuerausschusses, dem insbesondere die Beschlussfassung über den Haushalt und die Anerkennung des Jahresabschlusses der (Erz-)Diözese obliegt, werden einerseits von den Diözesanpriestern¹²⁷ sowie andererseits von den Delegierten der in den jeweiligen Wahlbezirken bestehenden Kirchenverwaltungen¹²⁸ gewählt; auch hier ist der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit nicht erforderlich.

Vergleichbares gilt für die Wählbarkeit sowohl der geistlichen (Art. 12 I DStVS) als auch der weltlichen Vertreter (Art. 12 II DStVS) im Diözesansteuerausschuss.

¹²² Vgl. Art. 26 mit 33 KiStiftO.

¹²³ In der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2018 (ABl. S. 239 ff.).

¹²⁴ ABl. 2018, S. 208 ff.; Art. 23 I BayStG.

¹²⁵ Art. 2 II, 5 I und II GStVS.

¹²⁶ Art. 9 I und II, 11 I und V KiStiftO.

¹²⁷ Art. 15 I DStVS.

¹²⁸ Art. 15 II DStVS, § 6 II DStVWO.

55. *Hält eine derartige Mitwirkungsmöglichkeit von Katholiken einem Vergleich mit jener von Bürgern bei der Bildung kommunaler oder staatlicher Gremien stand?*

Aufgrund der vorstehend geschilderten, demokratischen Art und Weise hat jeder wahlberechtigte Katholik die Möglichkeit einer unmittelbaren Mitwirkung bei der Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder sowie einer mittelbaren auf die Zusammensetzung des Diözesansteueraussschusses. Auch im staatlichen Bereich vermag ein wahlberechtigter Bürger nur mittelbar, nämlich über die Gemeinderats-, Kreistags-, Bezirkstags-, Landtags- oder Bundestagswahl auf das Aufkommen, die Verwendung und Verteilung von Steuergeldern Einfluss zu nehmen.

VI. Zusammenwirken von Staat, Kirche und Gesellschaft

56. *Respektiert die Europäische Union das Deutsche und Bayerische Staatskirchenrecht?*

Die Europäische Union (EU) erkennt unstreitig die individuelle sowie korporative Religions- und Weltanschauungsfreiheit an und gewährleistet die Ausübung der Religions- und Weltanschauungsrechte in Gemeinschaft, also namentlich die Freiheit der Vereinigung von Menschen zu religiösen und weltanschaulichen Korporationen¹²⁹. Ferner achtet die EU den Status, den Kirchen und religiöse, aber auch weltanschauliche Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht¹³⁰. Hierzu zählt auch und gerade das Recht der katholischen Kirche in der BRD, Umlagen von ihren Gläubigen zu erheben, um die Erfüllung ihrer gemeinwohldienlichen Aufgaben sicherzustellen.

57. *Vermag die EU Einfluss auf das Kirchensteuerwesen in der BRD auszuüben?*

Zum Kompetenzbereich der EU zählen unstreitig lediglich indirekte Steuern. Auf die Einkommensteuer als direkte (Personen-)Steuer sowie Maßstab für die Kirchensteuer in der BRD kann die EU durch einstimmige Entscheidung ihres Rates – der aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene besteht, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln – nur einwirken, sofern die Errichtung oder die Funktionsfähigkeit des Gemeinsamen Marktes, aber auch eine Verfälschung und Verzerrung von Wettbewerbsbedingungen eine Angleichung dieser Personalsteuer in den Mitgliedstaaten erfordern. Derartige Eingriffskompetenzen sind jedoch weder gegenwärtig noch in absehbarer Zukunft zu rechtfertigen oder gar einer einstimmigen Entscheidung des Rates zuzuführen.

58. *Ist eine Harmonisierung der Beziehungen von Staat und Kirche seitens der EU zu erwarten?*

Weder aus staatlicher noch aus kirchlicher Sicht besteht Anlass, das Bayerische oder Deutsche Staatskirchenrecht im Rahmen eines zusammenwachsenden *„Europa der Vaterländer“* in Frage zu stellen.

a) Sollte wider Erwarten absehbar eine europäische Harmonisierung der Beziehungen von Staat und Kirche, namentlich auf dem Gebiet einer finanziellen Sicherstellung des kirchlichen Auftrags, angestrebt, also das Europarecht¹³¹ grundlegend geändert werden wollen, hätte zwischen dem Modell der Staatskirche auf der einen Seite (z. B. Dänemark, Finnland oder Griechenland) und jenem der strikten Trennung von Staat und Kirche auf der anderen Seite (z. B. Frankreich, Irland oder Niederlande) die vermittelnde und nicht zuletzt auch für die Gesellschaft selbst vorteilhafte Lösung einer Kooperation zwischen Staat und Kirche (z. B. Belgien, Italien, Österreich, Portugal, Spanien oder BRD) viele gute Argumente für sich.

¹²⁹ Gemäß Art. 6 I und III des „Vertrages über die Europäische Union (EUV)“, Art. 10 I der „Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GR-Charta)“ sowie Art. 9 I der „Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)“.

¹³⁰ Gemäß Art. 17 I und II des „Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)“.

¹³¹ Insbesondere EUV, GR-Charta, EMRK, AEUV.

b) Dessen ungeachtet wird sich die Gestalt Europas gerade auf kulturellem Gebiet auch künftig vielfältig präsentieren. Aus der europäischen Einigung hat und wird sich kein Zwang zu einer Einheitskultur, auch nicht zu einer Vereinheitlichung der historisch gewachsenen Formen des Verhältnisses von Staat und Kirche bzw. von Gesellschaft und Kirche ergeben. Die unterschiedlichen Entwicklungen und Systeme einer Kirchenfinanzierung in den europäischen Mitgliedsländern lassen sich nur schwer auf unsere Verhältnisse übertragen; keines der anderen in Europa primär angewandten Systeme ist in der Lage, den Dienst der Kirche auf dem bei uns gewohnten und weiterhin nachgefragten Niveau finanziell zu garantieren.

c) Eine Veränderung der hierzulande bewährten, Staat, Kirche und Gesellschaft gleichermaßen dienlichen Praxis wäre auch auf dem Hintergrund der Frage zu beleuchten, wem dies nutzen solle. Eine Schwächung der kirchlichen Finanzkraft wäre sicher nicht im Interesse der vielen kirchlichen Einrichtungen, gewiss auch nicht im Interesse der durch seelsorgliche sowie soziale Dienste erreichten Menschen und ebenso wenig im Interesse der von der Kirche zur Verfügung gestellten Arbeitsplätze. Weder beim Recht zur Erhebung von Kirchensteuern noch bei den direkten und indirekten Staatsleistungen handelt es sich um einseitige Privilegierungen der Kirche, deren Beseitigung ein berechtigtes Desiderat darstellen könnte. Die Kirche sieht sich hier in einer Reihe mit anderen Körperschaften und vom Staat als förderungswürdig, weil gemeinwohldienlich betrachteten Einrichtungen.

59. Welchen Beitrag leistet gerade die katholische Kirche in der BRD für die Qualität des Gemeinwohls in unserer Gesellschaft?

Repräsentativen Umfragen zufolge sinkt in Deutschland die Wertgebundenheit immer mehr ab, soziales Engagement sei gerade unter jungen Menschen stark ausgedünnt; die Gewaltbereitschaft nehme zu. Wenn solches in den Medien festgestellt und zugleich beklagt wird, müsste es eigentlich auf der Hand liegen, dass unsere Gesellschaft kaum etwas gewinnen kann, wenn die christlichen Kirchen, die zur Wertorientierung Unersetzliches erbringen, an Leistungsfähigkeit und gesellschaftlicher Präsenz geschwächt werden würden. *"Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann"*¹³². Dem Staat und einer pluralistischen Gesellschaft dienen namentlich lebendige sowie engagierte Kirchen und religiöse Gemeinschaften auf vielfältige Weise, gerade in geistiger, kultureller und sozialer Hinsicht.

a) Die Kirche in Deutschland hat sich wie kaum eine andere in Europa für den Dienst an und in der Gesellschaft verpflichten lassen. Darum ist die finanzielle Sicherstellung des Auftrags der Kirche nicht nur ein Thema für innerkirchliche Überlegungen. Es geht hier zu einem guten Teil auch um die Erhaltung der Qualität des Gemeinwohls in unserer Gesellschaft.

b) Die katholische Kirche in Deutschland, auch die Diözese Augsburg ist zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben im Dienst für Gott und an den Menschen nachhaltig auf die ideelle sowie materielle Unterstützung ihrer Gläubigen angewiesen, die mit ihrem persönlichen Einsatz und ihrer tatkräftigen Mithilfe, aber auch ihren Abgaben sowie Spenden für das kirchliche Leben einen unverzichtbaren Beitrag leisten. Deshalb gilt unser Dank allen Menschen, die mit ihrem Engagement sowie ihrer Solidarität zum Gemeinwohl in Gesellschaft und Kirche beitragen.

60. Welche (kirchliche) Dienststellen erteilen ggf. weitere Informationen über die Erhebung der Kirchensteuer und deren Verwendung?

Dieser Leitfaden konnte naturgemäß nur einen Teil der vielfältigen, jedoch wesentliche Fragen aufgreifen, die im praktischen Vollzug des Kirchensteuerwesens namentlich der katholischen Kirche in der BRD auftreten. Für weitere Auskünfte oder ergänzende Erläuterungen stehen in Bayern die örtlich zuständigen Katholischen Kirchensteuerämter sowie die (Erz-)Bischöflichen Finanzkammern, im übrigen Bundesgebiet die jeweiligen (Erz-)Bischöflichen Ordinariate bzw. Generalvikariate, ggf. auch staatliche Finanzämter gerne zur Verfügung.

¹³² Ernst-Wolfgang Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in *derselbe*, Staat, Gesellschaft, Freiheit – Studien zur Staatslehre und zum Verfassungsrecht, Frankfurt 1976, S. 42/60.